<36611971370019 S
<36611971370019
Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch
eines
civilistischen Cursus
vom
Professor Hugo
in Göttingen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erster Band,
welcher die juristische Encyclopädie enthält.

Zweyter, ganz von neuem ausgearbeiteter, Versuch.

Erste Abtheilung: Privat Recht.

Berlin,
bey August Mylius 1799.

Als im vorigen Sommer fürs Erste diese sechs Bogen des neuen Versuchs einer juristischen Encyclopädie mit einem besondern Umschlage, und zunächst nur für die Zuhörer des Verfassers ausgegeben wurden, da ließ sich unmöglich vorhersehen, daß ein großer Theil der ganzen Auflage vergriffen seyn könne, ehe unser öffentliches Recht seine damahlige Crisis überstanden hätte. Dieß ist nun aber doch wirklich der Fall, und dadurch ist der Verfasser wohl entschuldigt, wenn er diesen zweyten Versuch unvollendet läßt, und blos für die noch übrigen Exemplare der ersten Abtheilung ebenfalls einen solchen Umschlag besorgt, auf welchem er denn auch einige Erläuterungen über die neusten Modificationen seines civilistischen Cursus geben kann.

Ueber diesen ersten Band wird er die juristische Encyclopädie alle halbe Jahre lesen, weil sie, seiner Meynung nach, ein ganz unentbärliches AnfangsCollegium für alle Juristen, sie mögen im Sommer oder im Winter hierher kommen, ist. Im Sommer bleibt die Stunde von 8 bis 9, im Winter wird in Zukunft die von 3 bis 4 genommen werden.

Ueber den zweyten Band wird er das NaturRecht, als eine Philosophie des positiven Rechts, nur alle Winter lesen, und zwar von 8 bis 9;

Ueber den dritten Band, die Geschichte des Römischen Rechts nur alle Sommer, von 7 bis 8;

Ueber den vierten Band, das heutige Römische Recht (auch Pandecten oder System genannt) jetzt noch alle halbe Jahre, im Sommer von 10 bis 11, im Winter von 9 bis 10.

Dieß

Dieß sind die vier Collegien, wovon hier §. 20. §. 115. §. 122. und §. 112. ausführlich gehandelt ist, und dazu sind die Compendien in der OsterMesse 1799 neu ausgearbeitet erschienen. Die drey folgenden Compendien zu Vorlesungen über die philosophischen, litterairischen und philologischen Hülfskenntnisse, wovon hier noch nichts gesagt ist, sind zum Theil schon unter der Presse.

Der fünfte Band nähmlich enthält eine **philosophische Encyclopädie für Juristen**, welche nur im Sommer gelesen werden soll. Im lateinischen Cataloge heißt das Collegium die **juristische Logik**, im deutschen die **philosophischen Vorkenntnisse der Jurisprudenz**. Die Stunde ist für die Zukunft noch nicht bestimmt, vielleicht wird es die von 6 bis 7 Morgens seyn.

Der sechste Band enthält die **civilistische Litterairgeschichte**, als den zweyten Theil der Geschichte des Römischen Rechts. Sie wird nur im Winter, und zwar von 2 bis 3, gelesen werden.

Der siebente Band enthält die **Chrestomathie von Texten für das heutige Römische Recht**, zu exegetischen Vorlesungen, welche von Zeit zu Zeit statt der dogmatischen eingeschoben werden können.

Im Sommer liest also der Verfasser
um 6 die juristische Logik,
um 7 die Geschichte des Römischen Rechts,
um 8 die juristische Encyclopädie,
um 10 das heutige Römische Recht;

Im **Winter** aber
um 8 das NaturRecht,
um 9 das heutige Römische Recht,
um 2 die civilistische LitterairGeschichte,
um 3 die juristische Encyclopädie.

Wollte nun jemand das CivilRecht, als Grundlage des ganzen juristischen Studiums, völlig nach dem Plane des Verfassers hören, so hätte er

im ersten halben Jahre

im Sommer		im Winter
um 8	die juristische Encycl.	um 3
10	das heutige Röm. R.	9

Ob er die Institutionen, oder die Rechtsgeschichte, die Logik oder das NaturRecht dabey hören soll, mag den Umständen überlassen bleiben.

Für die folgenden halben Jahre kommt es darauf an, ob man um Ostern oder um Michaelis angefangen hat.

Wer um Ostern ankommt, der kann

im zweyten halben Jahre

um 8 das NaturRecht

im dritten

um 6 die juristische Logik

um 7 die Geschichte des Röm. R.

und im vierten

um 2 die civilistische LitterairGeschichte;

Wer aber um Michaelis ankommt

im zweyten halben Jahre

um 6 die juristische Logik

um 7 die Geschichte des Röm. R.

im dritten

um 8 das NaturRecht

um 2 die civilistische LitterairGesch.

hören.

Die exegetischen Vorlesungen haben keine feste Stelle, nur daß natürlich weder mit ihnen noch mit der civilistischen LitterairGeschichte der Anfang gemacht werden darf.

(May 1799.)

Einleitung.

§. 1.

Wenn eine Encyclopädie nicht ein bloßes Aggregat der Sätze, die ein wissenschaftliches Ganzes ausmachen, sondern eine eigene Art des Unterrichts seyn soll, so muß sie von diesem wissenschaftlichen Ganzen den Begriff, den Gegenstand, die Erkenntniß-Quellen, den Werth, die Theile, auch wohl die Methode und die Geschichte angeben. Je nachdem dabey auf die wichtigsten Begriffe und Sätze selbst Rücksicht genommen wird oder nicht, heißt sie eine **innere (materiale)** oder eine **äußere (formale)** Encyclopädie. Sie läßt sich von allem menschlichen Wissen überhaupt gedenken — **allgemeine Encyclopädie**, oder nur von einer einzelen Wissenschaft, die groß genug ist, daß ihre Theile auch wieder als Wissenschaften bearbeitet werden —

besondre Encyclopädie. Unter Letztere gehört auch die juristische.

§. 2.

Die Jurisprudenz, Rechtswissenschaft, Rechtslehre, das Recht, die Rechte, ius in der objectiven Bedeutung — *law* — ist die Lehre von den äußern Zwangsverhältnissen als solchen, — von der Einschränkung der äußern Freyheit durch die Freyheit Anderer, — von der juristischen Möglichkeit. Die Möglichkeit und die ihr entgegenstehende Unmöglichkeit und Nothwendigkeit ist hier nicht physisch, sondern moralisch, aber nicht moralisch im eigentlichen Sinne, d. h. nicht wie in der eigentlichen Ethik durch das Sittengesetz jedes einzelen vernünftigen Wesens, sondern juristisch, d. h. durch die Rücksicht auf Andere und den von ihnen zu erwartenden Zwang bestimmt. Das Verhältniß, vermöge welches nicht nur kein widerstehender Zwang zu befürchten, sondern selbst ein begünstigender Zwang von Andern zu hoffen ist, heißt ein Recht, eine Gerechtsame, eine Befugniß, ius in der subjectiven Bedeutung — *right*.

§. 3.

Dazu gehört wesentlich ein rechtlicher Zustand, ein Staat, d. h. eine Verbindung vieler

ler zur Sicherung von Rechten, zunächst gegen Andre in demselben Staate, aber auch gegen auswärtige Staaten und gegen Naturkräfte, sogar zur Erwerbung von Gütern, die vorher nicht da waren, mit einem Worte, zur gemeinschaftlichen Sicherheit (und Wohlfahrt).

§. 4.

In jedem Staate muß bestimmt seyn:

1. Welche Rechte seiner Glieder er schütze — nach Begriff, Entstehung und Ende derselben, besonders aber auch darnach, was in Ermanglung besonderer Uebereinkunft gelten soll.

Rechte auf Personen, (nicht so wohl auf die eigene*), als auf andre) ohne Mein und Dein,

Rechte auf Sachen gegen jeden,

Rechte gegen eine bestimmte Person in Rücksicht auf Mein und Dein, und deren Verfolgung.

2. Wie er constituirt sey, um Rechte zu schützen

theils welcher Wille als der allgemeine betrachtet werde, und in welchen Fällen,

ob der Wille aller — d. h. freylich: mit Ausnahme der meisten,

oder mehrerer,
oder eines Einzigen,

theils wie die wichtigsten Anstalten im Staate organisirt sind, besonders

öffentlicher Unterricht,
bürgerliche Justiz,
StaatsEigenthum und Polizey,
CriminalJustiz.

*) Die Rechte auf die eigene Person sind das, was übrig bleibt, wenn man die Einschränkungen aus allen andern Theilen abzieht, und haben deswegen keine eigene Theorie.

§. 5.

Der Inbegriff aller dieser Bestimmungen macht das positive Recht eines Staats aus, ius ciuile in s. lato, ius proprium ciuitatis, und zwar

1. Das PrivatRecht nach seinen drey Theilen

PersonenRecht,
SachenRecht,
Recht der Forderungen und Klagen.

2. Das öffentliche Recht, theils eigentliches StaatsRecht, theils RegierungsRecht *)

KirchenRecht,
JustizRecht,

Ca-

Cameral- und PolizeyRecht,
CriminalRecht.

Das ganze positive Recht, insbesondre aber das PrivatRecht eines Volks ist der Gegenstand seiner Jurisprudenz.

*) Bey der Trichotomie, welche es wohl verdiente, an die Stelle der ewigen Dichotomien mit vel . . . vel non zu treten (**Critik der Urtheilskraft** S. LVII.) könnte man sagen, es gebe ein drittes zwischen ius publicum und ius priuatum, und dieses wäre das **RegierungsRecht**, öffentliches Recht nach Art des PrivatRechts. Daraus erklärte sich denn auch, warum das RegierungsRecht schon so oft zum PrivatRechte gezählt worden ist, warum man es z. B. sogar an **Kant** getadelt hat, daß er das CriminalRecht in das öffentliche Recht setze. Nur daß man dieß für etwas ganz neues gehalten hat, erklärte sich daraus freylich noch nicht. — Uebrigens sind die Theile des RegierungsRechts hier nur empirisch aufgezählt, hingegen alles Uebrige in dieser Tabelle ist a priori, was sich hier freylich nur vorläufig erinnern, aber nicht ausführlich darthun läßt. S. **Kant's Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre.** — Warum das **Völkerrecht** nicht als ein wesentlicher Theil der Jurisprudenz aufgeführt ist, wird in der Folge deutlich werden.

§. 6.

Das positive Recht ist nur seiner Möglichkeit nach in dem Gemüthe gegründet. Seine Wirklichkeit beruht auf Thatsachen, aber nicht

gerade, wie man gewöhnlich sagt, auf Verträgen aller Mitglieder unter einander, wodurch der gemeinschaftliche Wille werde (Grundgesetzen) und Verordnungen dieses einmahl vorhandenen Willens (Gesetzen überhaupt), denn ein Vertrag aller Mitglieder ist nie wirklich gewesen, (auch nicht bey den Spielereyen dieser Art in unsern Zeiten, wobey provisorische Einrichtungen willkührlich gemacht wurden, von welchen nachher das Definitive abhing, und wo unterdessen die Hauptsache des positiven Rechts blieb, wie sie war) — ein solcher Vertrag ist nicht möglich, — er ist dem Gange der menschlichen Angelegenheiten in allen ähnlichen Fällen, z. B. bey der Sprache und den Sitten, nicht gemäß, — und er ist ganz unnöthig, die Giltigkeit des positiven Rechts und die Pflichten der Regierungen darzuthun *).

*) HUME *Essays and Treatises* Vol. I. p. 491. **Kant** Metaph. AGr. der Rechtslehre S. 173. 210.

§. 7.

Alles positive Recht kommt vom Schicksahl, dem Zufalle, (der Gottheit, der Vorsehung *)) her, durch Uebermacht der Stärke (Eroberung) und anerkannte Ueberlegenheit an Einsichten, auf Seiten derer, die einen

nen Satz desselben wollen, verbunden mit Angewöhnung und Consequenz, als Grundanlagen der menschlichen Natur. Durch die Macht wird hauptsächlich das öffentliche Recht bestimmt, durch Zutrauen zur Einsicht derer, die sich damit abgeben, das PrivatRecht **). Daß die Jurisprudenz eine **Wissenschaft der Gesetze** sey, ist zu eng oder zu weit, wenn man das Wort Gesetze hier nicht gerade für synonym nimmt mit Sätzen des positiven Rechts. Die Gewohnheit läßt sich als ein stillschweigender Actus des Gesetzgebers kaum in Democratien vorstellen.

*) Le hazard est le sobriquet de la providence. *Chamfort.*

**) Beyspiele sind bey den Römern das ius honorarium und das ius ciuile im engsten Sinne, (von welchen beyden in der Rechtsgeschichte eine Zeitlang so viel Wunderbares erzählt wurde), bey den Deutschen die Schöffenrechte, bey den Engländern das common law.

§. 8.

Eine besondre Anwendung dieser Theorie vom Ursprunge des positiven Rechts gibt die **Reception** eines fremden Rechts. Gegen die Einwendungen, daß es nicht passe und daß es das Studium erschwehre, läßt sich antworten, daß das alte einheimische

Recht bey fortschreitender Cultur eben so wenig und oft noch weniger passen würde, — daß bey der Reception immer Modificationen Statt finden, — daß ein Volk, welches seine ganze Cultur von einem andern erhalten hat, nicht gerade in seinem Rechte Original muß seyn wollen, — und daß die Nothwendigkeit des gelehrten Studiums höchst wohlthätig ist, theils für den Rechtsgelehrten, den sie vor dem bloß handwerksmäßigen Geiste bewahrt, theils für den Laien, der nun nicht so leicht ein Pfuscher wird.

§. 9.

Kein positives Recht kann je ganz vollständig seyn. Die unentschiedenen Fragen werden nach der Analogie desselben positiven Rechts, wenn dieses nicht gar zu wenig consequent ist, zum Theil auch wohl nach der Analogie ähnlicher und benachbarter Rechte beantwortet, niemahls aber nach dem bloßen sonst so genannten Naturrechte, d. h. nach der bloßen Metaphysik der Rechtslehre überhaupt, welche schlechterdings bey jedem positiven Rechte dieselbe seyn muß.

§. 10.

Den Werth eines positiven Rechts beurtheilt man nach dem Einflusse, den es auf

Veredlung und Glückseligkeit der Menschen überhaupt, zunächst aber der Bürger gerade dieses Staats hat. Insbesondre beruht die Güte des PrivatRechts auf seiner Billigkeit und Consequenz, d. h. daß seine Entscheidungen mit dem übereinstimmen, was schon nach der gesunden Vernunft (sobald sie einmahl gewisse Rechtsverhältnisse voraussetzt) hätte geschehen sollen, und dann daß sie aus einigen wenigen unter sich harmonirenden Principien sich herleiten lassen. Beyde Vorzüge sind oft schwehr mit einander zu vereinigen. — Die Güte des öffentlichen Rechts läßt sich, wenigstens zum Theil, darauf zurückbringen, daß die Bürger ein das Herz erhebendes Gefühl ihrer Unabhängigkeit von der Willkühr behalten.

§. 11.

Da das positive Recht nicht von rein vernünftigen Wesen herrührt, so kann es auch so fehlerhafte Sätze enthalten, daß die Frage entsteht, ob sie nach der Moral befolgt werden dürfen oder nicht. Jedes positive Recht muß sich in der Anwendung für ganz vollkommen halten, es erlaubt zwar jedem, von einem ihm zugestandenen Rechte keinen Gebrauch zu machen, aber nie, sich über die ihm auferlegte Schuldigkeit wegzusetzen. Daher rührt

zuweilen eine Collision, bey welcher der Handelnde zwischen dem, was sonst Pflicht wäre, und zwischen dem, was das positive Recht, zur Pflicht machen will, zu entscheiden, und im schlimmsten Falle die von diesem gedrohten Nachtheile zu leiden hat.

§. 12.

Das Studium des positiven Rechts ist um so nöthiger, da es auf Thatsachen beruht (§. 6.); nach dem Principe der Theilung der Arbeit kann es aber nicht die Sache eines jeden, sondern nur die eines eigenen Standes, der **Rechtsgelehrten**, seyn. Diese können als Gelehrte, aus Liebhaberey oder zum schriftlichen und mündlichen Unterrichte anderer, oder als Geschäfftsmänner zur Verbesserung des Rechts oder zur Anwendung theils bey Eingehung von Rechtsgeschäfften (cauendo) theils bey ihrer Beurtheilung zum Besten irgend einer Parthey (postulando) oder blos zum Besten der Gerechtigkeit (iudicando) sich damit beschäfftigen.

§. 13.

Diese Beschäfftigung wird von vielen herabgesetzt, wegen des Ursprungs alles positiven Rechts aus Menschensatzungen, — wegen seiner Weitläuftigkeit, — seiner Ungewißheit, der sich, wie sie meynen, so leicht abhelfen lie-

ließe, wenn man nur bey jeder Frage gleich mit einem neuen Gesetze bey der Hand wäre, — und wegen seiner Unbilligkeit in manchen einzelen Sätzen. Vernachlässigung der gelehrten Kenntnisse und Anhänglichkeit an das Alte sind die Fehler des Verstandes, und Gleichgültigkeit gegen Wahrheit ist der Fehler des Characters, wovor ein Jurist sich am meisten zu hüten hat.

§. 14.

Dagegen gibt die Jurisprudenz vorzüglich Gelegenheit, nicht nur das Gedächtniß zu üben, sondern auch durch die Verbindung mit der alten Litteratur und das Bedürfniß eines guten Vortrags den Geschmack zu bilden, sie gewöhnt zu Scharfsinn *), und es gibt Tugenden, welche sie durchaus erfordert, Thätigkeit, Uneigennützigkeit, Muth, Bereitwilligkeit, beyde Theile zu hören, und Achtung für die Ueberzeugung Anderer. Außerdem führt sie in Deutschland zu großem Einflusse im Staate, und zu Stellen, wobey Concurenz, also freylich auch Collision mit dem Adel eintritt, — sie ist selbst bey Revolutionen ziemlich gesichert, weil keine Verfassung sie entbären kann, und derjenige, welcher ein positives Recht studiert hat, am natürlichsten dazu taugt, ein anderes machen und anwenden zu helfen, — sie gibt ausgebreiteten und dauerhaf-

erhaften litterarischen Ruhm, und in der Ausübung selbst findet man sehr oft Vergnügen, wenn gleich bisher seltener bey ihrer Erlernung.

*) Jede Wissenschaft muß auch als Uebung und Schärfung der Geistesfähigkeiten überhaupt angesehen werden, besonders auch bey ihrer Erlernung. Man studiert sie nicht blos, um gerade sie selbst gelernt zu haben, sondern auch um durch das Studieren klüger zu werden.

§. 15.

Die Kenntniß des positiven Rechts erwirbt man sich auch in Deutschland oft, und in mehrern andern Staaten fast immer, durch Routine und Empirie, verbunden mit Lectüre (Autodidacsie). Das wissenschaftliche Studium der Anfangsgründe auf einer Universität ist aber gewöhnlich vorgeschrieben. So zweckwidrig der einseitige mündliche Vortrag vor einem gemischten Auditorium auch scheinen mag, so kann er doch deutlicher, freymüthiger, lebhafter seyn, es kann mehr Rücksicht auf die neusten Vorfälle genommen und das System kann besser eingeprägt werden, als bey einem Buche *). Das Lehrbuch darf nicht zu viel enthalten, und das Nachschreiben darf nicht in der Absicht geschehen, um ein vollständiges Werk zum Nachschlagen zu bekommen,

men, sondern nur um die Aufmerksamkeit fest zu halten und die Wiederholung zu erleichtern. — Die Disputatorien, Examinatorien und selbst auch die practischen Vorlesungen sind am meisten um deswillen zu empfehlen, weil sie auf die Lücken, die bey dem Hören der andern Vorlesungen geblieben sind, aufmerksam machen, und in der Anwendung des Gelernten zu üben **).

*) Ein academischer Lehrer, der Lust und Liebe zur Sache hat, der das Collegienlesen nicht als ein opus operatum, und die Praxis als sein Hauptverdienst ansieht, der nicht blos sein Compendium übersetzt und mit Beyspielen erläutert, und auch nicht blos ein eigenes oder fremdes Heft jedesmahl unverändert (mit stehenden Lettern) hersagt oder abliest, befindet sich in einer nicht genug erkannten glücklichen Lage, um selbst für seine Wissenschaft recht viel thun zu können, weit mehr, als wenn er blos für sich oder als Schriftsteller studierte. Gerade das öftere Durchdenken derselben ganzen Reihe von Begriffen und Sätzen ist eine vortreffliche Gelegenheit immer mehr daran zu berichtigen, zu versinnlichen, zu beleben; und wie viel trägt nicht dazu der mündliche Vortrag vor einer Anzahl gebildeter jungen Leute bey, die zwar noch keine Gelehrte sind, bey denen sich aber doch ein regerer und unpartheyischerer Sinn für Wahrheit und Recht findet, als bey den meisten Lesern? Ich gestehe, daß mir mancher Irrthum erst aufgefallen, manche bessere Idee erst gekommen ist, während ich darüber

über sprach. Wer diese Art, Professor zu seyn, aus Erfahrung kennt, und dieß ist wohl nirgends leichter als in Göttingen, der wird kaum begreifen, wie ehemahls so viele Verfasser ihre Compendien ganz unverändert wieder drucken lassen konnten, und wie man es eine Zeit lang sogar den hiesigen Gelehrten übel nahm (als Finanz-Speculation auslegte) wenn sie dieß nicht thaten. Das gegenwärtige Lehrbuch verglichen mit der ersten Auflage, beweist wenigstens mein Bestreben auch hierin ein ächter Göttinger zu seyn.

**) Ich habe den Versuch zuerst nur beym heutigen Römischen Rechte, und nachher in allen meinen Vorlesungen, mit erwünschtem Erfolge gemacht, an die Stelle der so ganz aus der Mode gekommenen Disputatorien, eine Art von kleinem practicum über den Vortrag selbst treten zu lassen, d. h. von Zeit zu Zeit Fragen vorzulegen, welche zuweilen in der Stunde selbst, zuweilen auch nachher schriftlich beantwortet werden. Ich hoffe dadurch auch im Stande zu seyn, über Fleiß und Aufmerksamkeit zuverlässigere Zeugnisse geben zu können, als beym ganz einseitigen Vortrage der Fall ist. Die Theilnahme an diesen Uebungen steht ohne Weiteres jedem frey, der das Collegium hört.

§. 16.

Es sind genau genommen nur drey Punkte *), welche bey irgend einem Unterrichte in der Jurisprudenz betrachtet werden können, seine Form und sein Umfang sey auch noch

so verschieden, und diese drey Punkte sind durch den Begriff des positiven Rechts (§. 6.) gegeben:

I. **Was ist Rechtens?** — Die juristische Dogmatik. Sie macht das Handwerksmäßige der Jurisprudenz aus, und könnte auch empirisch gelernt werden, selbst ohne alle gelehrte Kenntnisse.

II. **Ist es vernünftig, daß es so sey?** Philosophie des Rechts, theils die Metaphysik über die bloße Möglichkeit (Censur und Apologetik des positiven Rechts nach Principien der reinen Vernunft) theils die Politik über die Rathsamkeit eines Rechtssatzes (Beurtheilung der technischen und pragmatischen Zweckmäßigkeit nach empirischen Daten der juristischen Anthropologie).

III. **Wie ist es Rechtens geworden?** Die Rechtsgeschichte, sowohl die gewöhnlich so genannte, die äußere, d. h. die Geschichte der Quellen und des Studiums, — als die innere, die Geschichte der Lehren selbst, die Rechtsalterthümer. Eine von der Geschichte des Studiums und von der Geschichte der Lehren selbst, noch verschiedene DogmenGeschichte gibt es wohl nicht.

Die

Die beyden letztern Punkte, wozu bey einem positiven Rechte, das auf mündlichen oder schriftlichen Sätzen beruht, noch ein vierter, die Exegese und Critik, (eigentlich aber nur ein Theil der Rechtsgeschichte) gerechnet werden kann, machen die gelehrte, liberale Jurisprudenz aus (iurisprudentia elegans, die nicht blos im Emendiren besteht). Durch sie ist die Jurisprudenz mit andern gelehrten Kenntnissen verwandt, die ohnehin zur Bildung der höhern Stände gehören, mit Philosophie und Geschichte.

*) Im Civ. Mag. B. I H. 1. S. 72 und f. legt **Schlosser** dieselbe Eintheilung zum Grunde. S. 28. hat **Leibnitz** statt der **Philosophie** des Rechts, den damahligen Theologen zu Ehren, eine eigene **Polemik**, die aber so wenig wie der von mir dort vorgeschlagene **practische Theil**, ein wahrer Haupttheil des juristischen Unterrichts ist.

§. 17.

Welcher von diesen drey Punkten zuerst beym Unterrichte betrachtet werden soll, ist eine sehr zweifelhafte und zum Glücke nicht sehr wichtige Frage. Gewöhnlich verspahrt man in den Methodologien den dogmatischen Theil bis zuletzt, denn der historische muß, wie man glaubt, vorher gehen, weil er ja auch das ältere, also früher vorhanden gewesene Recht

lehrt,

lehrt, aus welchem das heutige, spåthere, entstanden ist, und eben so setzt man den philosophischen voraus, damit man vom Allgemeinen zum Einzelen fortgehe. Diese Grůnde sind aber wohl nicht so stark, als die fůr die umgekehrte Ordnung, daß das Practische leichter und wichtiger ist, als das Gelehrte, und daß der Unterricht auch sonst beynahe ůberall vom Einzelen, dem Concreten, als dem Leichtern, anfångt. Nur die Erfahrung kann hier entscheiden, und wenn es sich findet, daß wirklich auf Universitåten die Studierenden beym Anfange ihres Cursus noch am meisten Eifer fůr gelehrte Untersuchungen haben, so wůrde dieß freylich entscheiden, daß das Aufschieben des philosophischen und historischen Studiums beynahe eben so viel ist, als das gånzliche Weglassen desselben, und dieß ist wohl sicher das Allerschlimmste.

§. 18.

Die academischen Vortråge richten sich aber in der Jurisprudenz gróßtentheils nicht nach dieser systematischen Eintheilung, sondern sie haben nur einen historischen (zufålligen) Grund, theils in den verschiedenen Quellen des in Deutschland geltenden Rechts, theils in den Schicksahlen des Studiums. Bey der Entstehung der Universitåten, ward nåhmlich

nur das Recht, worüber vollständige Quellen da waren, das Römische und Canonische, exegetisch gelehrt, und dabey in Verbindung mit der Glosse *(cum apparatu)* dogmatisirt *). Bald geschah dieß aber nur bey wenigen Stellen zur Probe, und so wurden im 16ten Jahrhundert theils die exegetischen Vorlesungen wieder blos über den Text, aber über diesen ganz, gehalten, theils kamen nun Compendien über die zwey ersten Theile des Römischen Rechtsbuchs, über das Lehnrecht und über die Decretalen auf, worin die Dogmen bald nach den vier caussis, bald nach Requisiten, Axiomen, oder Tabellen, bald nach der mathematischen, bald nach gar keiner bestimmten Methode zusammengestellt und nur beyläufig mit Geschichte erläutert waren. Seit etwa hundert Jahren, d. h. seit Entstehung der neuen Universität zu Halle, fingen solche dogmatische Vorträge auch über das Staats-Recht, das CriminalRecht, und das Deutsche PrivatRecht an. Für den historischen Theil entstand, theils die Reichsgeschichte, die Geschichte des Römischen Rechts, die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte, theils die Römischen Rechtsalterthümer. Für den philosophischen war durch das NaturRecht, wie man glaubte, hinreichend gesorgt, und die Stelle der Exegese mochten die reichlichen Alle-

Allegate, allenfalls noch die Verzeichnisse der textus notabiles vertreten. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts ging man, besonders in Göttingen, nur immer mehr darauf aus, einzele Stücke der juristischen Dogmatik zu besondern Collegien zu machen, und mehr practica einzuführen.

*) S. Exegetische Vorlesungen im Civil. Mag. B. II. S. 275. u. f.

§. 19.

Je mehr neue Collegien entstanden, desto nöthiger war ein allgemeines, so wie eine GeneralCarte um so nöthiger wird, je mehr man SpecialCarten braucht. Die Institutionen konnten jetzt noch weniger, als Anfangs, das seyn, was sie seyn sollten: totius legitimae scientiae prima elementa. Es entstand die juristische Encyclopädie.

1737 machte Schmauß den Anfang, aber fast ohne Compendium *).

1757 (und 1767) schrieb Pütter das erste Lehrbuch, und gab dieser Art des Unterrichts ihren Nahmen.

1759 verband Nettelbladt auch die äußere Rechtsgeschichte damit unter dem Nahmen Praecognita (zuletzt 1781 als Propädeutik).

1774 Schott mit mehr Litteratur als bisher.

1783 Gildemeister, die erste Encyclopädie und Geschichte --- obgleich nur die äußere.

1785 Reitemeier, die erste innere Rechtsgeschichte, und diese in der Encyclopädie.

1789 Tafinger, wie Reitemeier. (1796 eine eigene Methodologie).

1790 Schmalz. Encyclopädie nur des heutigen Rechts, ohne besondere Rücksicht auf Deutschland.

1792. Meine Encyclopädie nur des heutigen Rechts, mit besonderer Rücksicht sogar auf Göttingen.

1795 Zachariä blos wissenschaftliche Encyclopädie, ohne alles historische oder heutige Recht.

1795 Eisenhart, heutiges Recht, nur mit Rücksicht auf Deutschland.

1796 Hufeland, wie Reitemeier (1798 eine eigene Methodologie).

1797 Thibaut, wieder ohne innere Geschichte und ohne heutiges Recht.

*) Civ. Mag. B. II. S. 378 u. ff.

§. 20.

Jede Encyclopädie kann die Dienste einer GeneralCarte thun, und zur Einleitung in

ein

ein so weitläuftiges und oft so unordentliches Studium scheint sie unentbärlich. Wenn man bey jedem Theile des Rechts

die Geschichte und Quellen

das System der jetzt geltenden Lehren, und

die Methode auf Universitäten und die Litteratur,

abhandelt, was bey einem vollen Collegium wohl geschehen kann, (wenn man bey der Geschichte nicht die ganze Rechtsgeschichte selbst mitnehmen, und die eigenen Collegien über die Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts, und über die Reichsgeschichte ersetzen will) so scheint dieß nicht nur für den ersten Anfang (auch wohl schon auf Gymnasien), sondern auch für die summarische Wiederholung und für Nichtjuristen, um ihnen eine bestimmtere Idee von der Wissenschaft zu geben, von beträchtlichem Nutzen.

§. 21.

Die Theile der Jurisprudenz, welche auch wieder Rechte (im objectiven Sinne) heißen, sind sehr zahlreich, denn es lassen sich nach dem Orte und nach der Zeit, wo ein Inbegriff von Rechtswahrheiten gegolten hat, oder noch gilt, nach seinen Quellen und nach seinem Gegenstande, jeden Augenblick neue

Theile absondern. Allein wenn man einmahl nur das in ganz Deutschland und noch jetzt als Regel geltende gemeine Recht vortragen will, so fallen die zwey ersten Theilungsgründe weg, und dann ist es keine Frage, daß der Gegenstand eine viel systematischere Eintheilung gibt, als die Quellen.

§. 22.

Nach dem Gegenstande also zerfällt unser gemeines Recht in das PrivatRecht und in das öffentliche Recht *), nach der schon oben (§. 5.) angegebenen Eintheilung, bey welcher aber doch in Deutschland noch darin etwas ganz eigenes vorkommt, daß auch die Verhältnisse des öffentlichen Rechts (in den einzelen Deutschen Staaten) mit Hülfe eines Richters verfolgt werden können, wie sonst nur die des PrivatRechts. Beyde Theile lassen sich im Allgemeinen vergleichen nach ihren Quellen (§ 6.), ihrem Verhältnisse zu dem Characteristischen der Jurisprudenz, im Gegensatze von Geschichte und andern Kenntnissen, ihrer Wichtigkeit und ihrer Methode. Nur in dem letztern Stücke möchte der Vorzug des öffentlichen Rechts ganz ausgemacht seyn, weil man bisher im PrivatRechte dem Zufalle so viel mehr überlassen hat.

*) *fr.*

*) *fr.* 1. §. 2. *D. I.* 1. Huius ſtudii duae ſunt poſitiones: publicum et priuatum. Publicum ius eſt quod ad ſtatum rei Romanae ſpectat, priuatum quod ad ſingulorum vtilitatem: ſunt enim quaedam publice vtilia, quaedam priuatim.

§. 23.

Mit welchem von beyden Haupttheilen in der Encyclopädie der Anfang gemacht werde, iſt an ſich gleichgiltig. Doch entſcheidet für das PrivatRecht theils die nun einmahl gewöhnliche Ordnung des ganzen academiſchen Curſus, — theils die Nothwendigkeit, Begriffe des PrivatRechts auch beym öffentlichen Rechte zu brauchen, — theils das Verhältniß zu andern Collegien, die man auf der Univerſität gewöhnlich ſchon neben der Encyclopädie hört, um derentwillen aber freylich das PrivatRecht auch kürzer vorgetragen werden muß, als ſonſt geſchehen dürfte *).

*) Wäre der Unterricht in der Encyclopädie auf einem Gymnaſium oder bey einer PrivatErziehung der einzige, ſo müßte der Theil des Lehrbuchs, welcher das PrivatRecht enthält, viel ausführlicher erklärt werden, als der über das öffentliche Recht. Auch hat mich blos die Rückſicht auf andere Collegien, beſonders auf das heutige Römiſche Recht gehindert, hier eine allgemeine Ueberſicht der Wiſſenſchaften überhaupt und der Art, wie die Jurisprudenz unter ihnen einrangirt, zu geben. Ich wünſche nähmlich,

recht bald zur Beschreibung des Justinianischen Corpus Juris zu kommen, weil ich diese in den Pandecten weglasse, und meine Pandecten doch oft, wie mich dünkt, auch ganz zweckmäßig schon neben der Encyclopädie gehört werden.

I. Pri-

I. PrivatRecht.

A. Geschichte und Quellen.

§. 24.

Von einem so großen und so wenig einigen Lande wie Deutschland, läßt sich zwar wenig allgemeines sagen. Indessen findet sich doch schon in den ältesten Zeiten PrivatEigenthum unter den Deutschen, und zwar auch an Menschen und einigermaßen auch an Grundstücken. Die Nation war zum Kriege und zur Jagd, aber nicht zum Ackerbaue, der einzigen Art von Landbau, die sie kannte, geneigt, und so entstand die Leibeigenschaft, indem der Herr jedem von seinen Leuten ein Grundstück mit Vieh und anderem Zubehör einräumte, wogegen Abgaben und Dienste geleistet werden mußten. Nach und nach bildete sich in der Folge eine Art Erblichkeit, theils bey Gelegenheit der Kreuzzüge, noch mehr aber bey der Besteurung der Bauern durch den Staat. Der Herr bekam bey einem Todesfalle nur gewisse Rechte, z. B. das Besthaupt, und oft auch das Zwangs- und Bannrecht für seine Anstalten.

§. 25.

Eigenthum an Grundstücken findet sich zwar auch von jeher, aber theils blieb manche Art der Benutzung des Grund und Bodens (Weide, Wälder, Heyden rc.) mehr das Recht einer ganzen Gemeinde, theils ward nicht so wohl der Einzele, als vielmehr eine ganze Familie, als Eigenthümer angesehen. Was man nicht selbst gewonnen hatte, darüber durfte man nicht zum Nachtheile anderer Descendenten des ersten Erwerbers disponiren. Die Töchter erbten nicht, oder doch nur bewegliches Vermögen, was nicht sehr beträchtlich seyn konnte, wenn es nicht mit zu einem Gute gehörte.

§. 26.

Bey der Ehe war weniger vom Beybringen der Frau, als von ihrer künftigen Versorgung, die Rede. Der Sohn arbeitete bey seinem Vater, so lange dieser lebte, und ihm den Hof nicht gegen eine Leibzucht abtrat. Der Vormund durfte das Gut seines Mündels nutzen, denn er mußte es auch verdienen.

§. 27.

Forderungen entstanden aus Verträgen, die aber nicht sehr häufig seyn konnten, und aus Beschädigungen, die meist ihre Taxe hatten.

ten. Die Execution ging auch gegen die Person und Freyheit des Schuldners.

§. 28.

Die Quellen des ältesten Rechts oder die Denkmähler desselben sind die alten Gesetze der Salier, Ripuarier und anderer einzelen Völkerschaften, — die Capitularien der Fränkischen Könige, — und die Formeln von Marculf.

§. 29.

Mit der Christlichen Religion hatte sich auch das Canonische Recht nach Deutschland verbreitet, und darnach ging es bey der Ehe, den Zinsen, dem Eyde und dem Verfahren vor Gerichte. Mit dem Canonischen war das Römische verbunden, man nahm theils die Ausdrücke für alle Rechtsgeschäffte in der Sprache der Urkunden daher, theils lernte man dadurch Testamente und andre Römische Lehren kennen. Die Quelle war aber nur die Westgothische Compilation, s. unten §. 37.

§. 30.

In der Folge entstanden zwey bisher unbekannte Arten von Verbindungen, die auf das Recht großen Einfluß hatten, Lehen und Städte. Die Lehen waren die Anwendung

des

des Verhältnisses zwischen dem Freyen und seinen Leibeigenen, auf die Freyen unter einander. Ein Lehen war der Gehalt für Kriegsdienste und Dienste der Ministerialen. Statt daß es erst nur persönlich gewesen war, ging es nun auch auf Descendenten, der Regel nach zwar nur auf männliche, des letzten Besitzers oder auch des ersten Erwerbers. Das Bedürfniß, Vasallen oder wenigstens einen Lehnsherrn zu haben, vervielfältigte die Lehen durch die aufgetragenen, welche oft auch in der Religiosität ihren Grund hatten, und durch die Afterlehen.

§. 31.

Die Städte entstanden aus Vereinigungen für Handel und Gewerbe. Sie veranlaßten Verträge mit Dienstboten und GildenEinrichtungen. Da die Cultur und das bewegliche Vermögen zunahm, so erbten nun auch die Töchter, und unter Eheleuten ward Gütergemeinschaft möglich.

§. 32.

Die Rechtsquellen waren nur local und fast blos Gewohnheiten (§. 7.) theils eines Lehenhofes, theils ein Schöffenrecht, besonders bey einem Oberhofe. An gelehrte Cultur der Rechte war nicht zu denken, bis der

Con-

Consociationsgeist des Zeitalters auch gelehrte Gilden, Universitäten, hervorbrachte, wo man nun anfing, über das Römische Recht zu lesen und zu disputiren, und zwar nach der NeuRömischen Compilation Justinian's.

§. 33.

Das Volk nähmlich, welches vor etwa zwey Jahrtausenden so große Eroberungen zu machen anfing, von dem das südwestliche Europa seine Cultur und seine Religion bekam, — die Römer — hielt auf sein Privatrecht, wie auf sonst keine Wissenschaft, und wie sonst nie ein Volk darauf gehalten hat. Dieß geschah, weil der ganze Staat von einer einzigen Stadt und ihrem Gebiete herkam, — weil er darauf berechnet war, durch die Aufnahme von Fremden sich zu erhalten, — weil das ClientelarVerhältniß unbezahlte Rechtsgelehrte gab, — weil militairische Steifheit mit dazu wirkte, und wenig Industrie und Handel da war, — und endlich weil bald nach einer großen, in der Folge für sehr glücklich gehaltenen, Revolution, also gerade im günstigsten Zeitpunkte, ein großes Gesetz — die zwölf Tafeln — zu Stande kam, und Grundzüge des Privatrechts bestimmte.

§. 34.

§. 34.

Der Character des ältesten Römischen Privatrechts war uneingeschränkte Freyheit jedes Hausvaters, bey welchem kein besonderes Hinderniß eintrat, also seine despotische Gewalt über Familie und Vermögen.

Im PersonenRechte hing es von dem Herrn ab, ob er seinen Sclaven töden oder zum Römer machen wollte. Die Frau stand in der Gewalt ihres Mannes; seinen Sohn konnte der Vater dreymahl verkaufen, oder in die väterliche Gewalt eines Andern bringen, oder mit seinen Kindern wie einen Sclaven behalten. Vormünder hatten die Frauenzimmer, und die Unmündigen, aber die Rechenschaft ward erst am Ende abgelegt.

Das Sachenrecht war äußerst strenge, das Eigenthum, sobald es Römisch erworben war, ging gegen den unschuldigen Dritten; ein Recht der Gemeinde oder ein FamilienEigenthum kam auch bey Grundstücken nicht vor. Jeder konnte einen letzten Willen machen nach Gutdünken, und darin über seine Sclaven und seine Freyen und sein Vermögen disponiren, wenn nur sein Wille gewiß war. Ohne Testament succedirte man auch blos ihm dem Letztverstorbenen, erst die in seiner väterlichen Gewalt Gebliebenen, dann seine Agna-

naten oder Patronen, lediglich nach dem Grade. Alle Schulden gingen auf die Erben über, und alles war theilbar.

Die Forderungen gingen im Nothfalle selbst gegen die Person des Schuldners, aber desto schwehrer entstanden sie auch, nur durch einige Contracte und nur durch einige Vergehungen.

§. 35.

Dieses Recht milderte sich bey weiterer Ausbildung, nicht sowohl durch Volksschlüsse, als durch GewohnheitsRecht, theils durch das von dem Haupte der Civiljustiz jährlich aufgestellte (Edictum Praetoris, ius Praetorium, ius honorarium) theils durch das von den Rechtsgelehrten angenommene (ius ciuile im engsten Sinne). Zur Zeit Cicero's war folgendes geändert:

Im PersonenRecht gab es eine Freylassung ohne Römer zu werden, und die Rechte des Patrons wurden eingeschränkt. Die Ehe ward laxer und es entstand die dos. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt ward unschädlich. Die Vormundschaft ward häufig von der Obrigkeit gegeben, und sie trat auch bey Minderjährigen ein.

Im

Im SachenRechte kannte man nun auch eine Klage aus dem ohne Publicität erworbenen Eigenthume; eine Verjährung von 10 und 20 Jahren, und eine weniger strenge Erbfolge theils wegen der bonorum possessio, theils wegen der querela inofficiosi und des Rechts zu abstiniren.

Forderungen entstanden aus mehr Contracten, als sonst, und aus mehr Beschädigungen. Bey den Klagen ward auf viele Umstände, entweder kraft eines ausdrücklichen Vorbehalts in der Instruction des Unterrichters (exceptio), oder oft auch ohne diesen, gesehen.

§. 36.

Unter den Kaisern kommen Anfangs viele Volksschlüsse, und nachher viele Senatsschlüsse vor, wodurch das PrivatRecht, besonders in Rücksicht auf das öffentliche Recht, z. B. auf die Bevölkerung, manche neue Bestimmung bekam.

Die Manumissionen wurden eingeschränkt, und dagegen das Patronat für die eingebohrne Bevölkerung benutzt. Die Ehe ward belohnt, wenn sie Standesmäßig war, und die Scheidung erschwehrt. Eine Art Ehe zur linken Hand bekam eine gesetzliche Form. Die väterliche Gewalt litt durch das peculium ca-

castrense. Die Vormundschaft war eine Last für den Vormund, wovon Kinder ihn befreyten, so wie auch Frauenzimmer durch ihre Fruchtbarkeit vom Vormunde frey wurden. Einschränkung des Rechts zu veräussern, das ein Vormund sonst hatte.

Nutznießung ward sehr häufig, besonders für den überlebenden Ehegatten, und man wandte sie auch auf Geld an. In der Erbfolge waren die Testamente durch Caducität, und die Quarte des Erben eingeschränkt, aber die letzten Willen der Soldaten erleichtert, und alle Codicille verbindlich. InteſtatErbfolge zwischen Mutter und Kindern, als Belohnung der Fruchtbarkeit.

In den Forderungen kam nun oft blos Execution am Vermögen vor.

§. 37.

So hatte sich das Privatrecht bis in das dritte Jahrhundert nach Christus immer mehr ausgebildet. Man bearbeitete es wissenschaftlich, und die ersten Männer im Staate, Papinian, Ulpian und Paulus waren in ihren juristischen Schriften Muster von Consequenz und gesundem Raisonnement. Allein erst nachdem drey Jahrhunderte lang, die Sprache, die Verfassung, und die Religion anders ge-

worden war, nachdem sich die Jurisprudenz in ein bloßes Citiren von Rechtsgelehrten und kaiserlichen Constitutionen verwandelt hatte, so kam man im Anfange des sechsten Jahrhunderts, sowohl bey den Westgothen, als bey den Griechen, auf die Idee einer gesetzlichen Compilation der Autoritäten. Alarich II in Toulouse, und Justinian I in Constantinopel, begegneten sich wohl, ohne etwas von einander zu wissen.

§. 38.

Das PrivatRecht des Letztern hatte noch Sclaven, und die Ehe war noch blos etwas bürgerliches, aber Scheidung und zweyte Ehe ward erschwehrt. Die väterliche Gewalt hatte weniger Wirkung auf das Vermögen, und entstand seltener durch Adoption. Die Vormundschaft über Frauenzimmer fiel weg.

Das Eigenthum konnte man sehr leicht, ohne Publicität, und oft ohne daß man es selbst wußte, erlangen. Die Erbfolge war durch das Inventarium gemildert. Die letzten Willen konnte man auch gerichtlich, aber selbst die Codicille nicht immer ohne Förmlichkeit machen. Die Rücksicht auf die nächsten Verwandten ward neu bestimmt, und die FideiCommisse auf mehrere Generationen

schränk-

schränkten das Eigenthum ein. Bey der Intestat Erbfolge kam auf den Unterschied des Geschlechts nichts mehr an.

Die Forderungen entstanden zuweilen leichter. Sie wurden einer allgemeinen Verjährung unterworfen, und bey der Insolvenz kamen Vorzüge einer vor der andern in Betracht.

§. 39.

Dieses Justinianische Recht kam nach Deutschland, wo sonst eher von der Westgothischen Compilation Gebrauch gemacht worden war, von Italien her, denn mit diesem Lande, wo Justinian's Gesetze gleich Anfangs gegolten hatten, stand Deutschland in politischer, kirchlicher, kaufmännischer und gelehrter Verbindung. Man besetzte in Deutschland die Gerichte mit denen, die in Italien, oder auf Italische Weise in Deutschland studiert hatten, und die Facultäten traten zum Theil an die Stelle der Oberhöfe. Freylich mußte das Römische Recht, so viele Eigenthümlichkeiten es auch schon verloren hatte, doch noch oft nachgeben, es kam nur mit der Glosse, mit dem Canonischen Rechte und mit den Lombardischen Lehens Gewohnheiten in Gebrauch. Aber freylich gab auch das bisherige Gewohnheits Recht sehr oft nach, und es war

ganz natürlich, daß eine Nation, die Gewerbetreibend werden sollte, nicht das Recht unverändert behielt, welches sie in ihrer Roheit gehabt hatte.

§. 40.

Als allgemeine Regel ließ man die fremde Theorie vom freyen Eigenthume und seiner Vererbung, ohne Unterschied der Grundstücke, stehen, aber einzele Stände wünschten ihr altes Recht als Ausnahme beyzubehalten, und je näher sie den Juristen waren, desto besser halfen ihnen diese. Der Adel, d. h. die Classe der großen Gutsbesitzer, bekam seine Güter als FamilienFideiCommisse, und die Töchter mußten renunciren. Die Städte bekamen Privilegien. Nur die Bauern hielten's schlecht und recht so wie bisher, weil sie vom fremden Rechte, und die Rechtsgelehrten von ihren, wenig erfuhren.

§. 41.

Nun bekam man auch in Deutschland Rechtsbücher und Gesetze, gar nicht aus Haß gegen das fremde Recht, sondern meist um von diesem die Anwendung zu lehren. Für ganz Deutschland geschah wenig, aber für einzele Gegenden desto mehr, theils PrivatArbeiten, wovon das Buch vom LehenRechte oder

Auctor

Auctor vetus de beneficiis aus dem zwölften Jahrhundert die älteste ist, und wohin der Sachsenspiegel Epko's von Repkow, der so genannte Schwabenspiegel und das von Senkenberg so gepriesene Kaiserrecht gehören, theils StadtRechte (Soest, Lübek und Magdeburg) und LandRechte seit dem 13ten Jahrhundert.

§. 42.

In den neuern Zeiten wurden die localen (statutarischen) Rechtsquellen immer häufiger, durch welche zwar nicht das ganze PrivatRecht mit einem mahle, aber unzählige einzele Sätze nach und nach eine neue Bestimmung erhielten. Den Adel betrafen hauptsächlich die vielen Verordnungen über die Lehen (Gesammte Hand, Mitbelehnte, Vergebung aller heimfallenden Lehen, Lehensschulden, auch wohl Allodificirung u. s. w.); für die Städte waren die Gesetze über bürgerliche Gewerbe, die zum Theil den Alten nicht bekannt waren (Wechsel, Assecuranzen, Gilden u. s. w.); für die Bauern sorgte man bey dem neuern Finanz- und MilitairSysteme, daß man Abgaben und Recruten von ihnen bekommen könne, und so wurden die Rechte der Gutsherren eingeschränkt, und die Geschäffte der Bauern unter einander theils der

gerichtlichen Confirmation, theils andern Vorschriften unterworfen (EigenthumsOrdnung, DienstOrdnung, MeierOrdnung, — HypothekenBücher, Leibzucht, Brautschatz u. s. w.).

§. 43.

Je mehr sich diese particulairen Quellen vervielfältigten, desto weniger konnte die academische und schriftstellerische Bearbeitung des gemeinen Rechts hinreichen. Die Versuche, aus diesem Einzelen etwas allgemeines, nicht blos in historischer und philosophischer, sondern selbst in dogmatischer Rücksicht, herauszubringen und dem unbezweifelt gemeinen Rechte an die Seite zu setzen, öffneten eine neue Quelle, die aber oft wildes Wasser gab *).

*) "Deutliche Vorstellung des elenden und recht „erbärmlichen Zustandes der Jurisprudenz so„wohl, als der Justiz in Deutschland. Daß „einige Neuere, welche die alten Deutschen „Rechte wieder hervorsuchen, die Confusion „noch größer machen" sagt Schmauß (Civ. Mag. II. S. 383.) — Nostris diebus fere ad galantissimum iuridicum pertinere videtur Germanistam se profiteri sagt Nettelbladt, in seiner Sprache, *Init. hist. litt.* S. 391.

§. 44.

Diesem und allen ähnlichen Zweifeln, sowohl über die Quellen als über die einzelen

Sätze

Sätze des Rechts, sollte im Preußischen und Oesterreichischen dadurch abgeholfen werden, daß man alle bisherigen Quellen, ihrer Form nach, unbrauchbar machte, und ihren Gehalt gereinigt und verbessert aus einer ganz neuen Legislation hervor kommen ließ. Daß diese Veränderung dem gelehrten Studium der Jurisprudenz nicht vortheilhaft gewesen sey, scheint nun anerkannt zu werden *).

*) Königlich Preußische Cabinets Ordre vom 1 Jan. 1797. über das Examen der Juristen im Lateinischen, im Naturrechte u. s. w.

---

§. 45.

Die Quellen des Privatrechts sind also die Justinianische Compilation über das Römische Recht, die man in ihrer jetzigen Gestalt seit zweyhundert Jahren das Corpus iuris ciuilis nennt, welcher Nahme aber nicht durch **Rechtskörper**, sondern durch **Rechtssammlung**, **Rechtsbuch**, höchstens auch **Gesetzbuch** zu übersetzen ist. Man hat davon viele Ausgaben *) mit der Glosse, d. h. einem alten commentarius perpetuus oder notae variorum, in welchem mehr Gutes steht, als man gewöhnlich glaubt, und noch mehr Ausgaben in allen Formaten ohne diese. Die mit Noten von Denys Godefroi **) liefern

keine sehr gute Recension des Textes, und enthalten manches Unnütze und manches Unverständliche, aber es sind doch viele Parallel-Stellen, Auszüge aus andern Juristen und Verweisungen auf die Quellen und auf das Griechische darin. Sonst sind noch die Handausgaben ohne Noten ***), und die von Freyesleben bekannt. Die hiesige critische Ausgabe, die Gebauer's Nahmen trägt, kann nicht anders als Theilweise beurtheilt werden †).

*) Die letzte und beste ist von Lyon 1627 sechs Folianten studio Io. Fehi.

**) 1624 von seinem Sohne, 1663 von Simon van Leeuwen, und in Frankfurt (mit geschlungenen Händen).

***) Amsterdam 1664.

†) Hommel's so genanntes C. I. C. cum notis variorum, und Beseke'ns critischer Apparat.

§. 46.

Die besten Register über das Corpus Juris hat Wieling zusammendrucken lassen *), es ist aber für Herrn Assessor Haubold bey seiner neuen Ausgabe noch viel zu thun übrig. Die beste Concordanz ist Brisson **), der auch noch einen zweyten Heineccius brauchte. — Als Uebersetzungen sind die Basiliken ***), sowohl die vollständigen, so weit wir

wir sie haben, als die synopsis zu gebrauchen.

*) Unter dem sonderbaren Nahmen Iurisprudentia restituta.

**) de Verborum significationibus.

***) Civ. Mag. B. II. S. 385. u. ff.

§. 47.

Die einzelen Theile des Corpus Juris sind

die Institutionen, ein kleines, sehr faßliches Lehrbuch, bey welchem vorzüglich die Schriften eines juristischen Classikers, Cajus, benutzt sind. Die Ordnung ist für das PrivatRecht sehr gut, es sind aber beträchtliche Lücken gelassen. Von der innern Rechtsgeschichte ist hier am meisten mitgenommen.

Die beste Ausgabe soll die von Cujas seyn, aber welche? Nicht die, welche man dafür angesehen hat, sondern die von 1585 (klein Octav oder Duodez), welche hier nachgedruckt worden ist, theils im Corpus iuris, theils einzeln mit Zusätzen von Köhler.

Von Commentatoren ist unter den Alten Theophilus *) sehr wichtig, auch als Quelle, unter den Neuern Vinnius und Otto.

*) Reiz'ens Ausgabe Haag 1751 zwey QuartBände enthält alles, was man nur irgend verlangen kann.

§. 48.

Die **Pandecten** oder **Digesten** sind das Hauptwerk. Sie enthalten lauter Excerpten aus den Schriften von 36 juristischen Classikern von Cicero an, bis auf Alexander Sever, wozu noch drey spåthere gekommen sind. Der Sinn ist aber oft durch die neue Anordnung, und oft auch durch Verånderungen in den Worten selbst (emblemata Triboniani), ganz anders, als er ursprůnglich war. Die Ordnung der Lehren ist im Ganzen gut, im Einzelen aber oft fůr uns unerklårbar, ob sie gleich auf wichtigen Autoritåten beruht, auf dem Edicte und auf Sabinus.

Merkwůrdige Ausgaben sind die von Haloander 1529 wegen der Auswahl von LesArten, die von beyden Torelli 1553 wegen der Florentinischen Handschrift, und die hiesige wegen Brenkmann's Nachlese. — Hommel's Palingenesie ist eine gute Idee schlecht ausgefůhrt. Als Register ist Ant. Augustinus *) anzusehen.

Die Commentare sind nicht exegetisch.

*) de nominibus propriis Pandectarum, nun auch bey OTTO T. I. Thes.

§. 49.

Der Codex von Justinian enthålt Rescripte der Kaiser, von Hadrian bis auf Constan-

stantin, und Gesetze von diesem bis auf Justinian. Jene waren vorher im Codex Gregorianus und Hermogenianus, diese im Theodosischen und auch gar nicht gesammelt gewesen. Die einzelen Constitutionen über eine Materie stehen in chronologischer Ordnung, die aber bey den späthern Zusätzen (authenticae) nicht beobachtet ist, womit man nachher angefangen hatte, die Sammlung fortzusetzen. Die Materien gehen im Ganzen nach der PandectenOrdnung, nur daß vornen und am Ende sehr viel ius publicum vorkommt.

Von Ausgaben ist keine besonders merkwürdig, und als Commentar ist der von Jac. Godefroi über den Theodosischen Codex noch bey weitem der beste.

§. 50.

Von diesen drey Theilen des Corpus iuris ist jeder in Bücher (4, 50 und 12) eingetheilt, und diese bestehen meist wieder aus mehrern Titeln. Die größern Titel der Institutionen, so wie die größern Excerpte in den Pandecten, und die größern Constitutionen im Codex, hat man wieder in Absätze, Paragraphen, getheilt, welche aber erst hinter dem principium anfangen. Es ist jetzt alles dieses numerirt und in den gewöhnlichen Ausgaben gleichförmig *).

*) Des=

*) Dessen ungeachtet citirt man nun statt der Anfangs Worte, die man sonst dazu brauchte, nach Zahlen, hingegen die Rubrik des Titels wird noch gewöhnlich beybehalten. Dieß ist eben so unbequem, als es irrig ist, jede Stelle in Pandecten und Codex eine **Lex** zu nennen. Würde der Ausdruck **Fragment** für jene, und **Constitution** für diese allgemein, so könnte man damit selbst die Verwechslung der Pandecten und Codex beym Abschreiben und Drucken verhüten, wenn ja doch hier alles so ängstlich genommen werden soll. Es ist gewiß viel schneller und auf weniger Raum geschrieben oder gedruckt.

§. 4. *J.* 1, 2.
fr. 1 *D.* 37, 1.
const. 12. C. 1, 14.,

als §. 4 *I. de iure nat. gent. et ciu.*
l. 1. *D. de Bonor. Poss.*
l. 12. C *de legibus*

und schon dieß ist bey vielen Büchern, z. B. nur bey **Wieling**, sehr erheblich. Aber wie viel leichter ist nicht, zumahl für den Anfänger, das Aufschlagen, wenn er nicht erst im Register oder durch Herumblättern die Rubrik suchen muß? Die bey Zahlen möglichen Schreib- und Druckfehler sollte man doch nicht als Einwendung anführen, denn wie helfen sich denn die Theologen bey der Bibel, die Historiker und Philologen bey ihren Quellen, und selbst die Mathematiker bey ihren Berechnungen? Oder kommt etwa auf alles dieses nicht so viel an, als auf unsre Allegate aus dem Corpus Juris, die man meist in jedem Compendium wieder findet?

Man

Man verzeihe diese Anmerkung, die freylich trivial genug ist, die aber doch nicht überflüssig seyn muß, da viele Juristen noch immer so an jeder alten Sitte kleben, daß man eine solche Abweichung davon für Eitelkeit und Sucht sich auszuzeichnen ansieht. Möchten doch die Gelehrten unter den Juristen die vernünftige CitierArt annehmen, wenn auch die Practiker noch eine Zeit lang bey der alten bleiben, bis einmahl ein Gerichtshof die neuere Art bey einer kleinen Strafe den Advocaten befiehlt, um ihr oft sinnloses Abschreiben von Beweisstellen sich und den Partheyen zu erspahren.

§. 51.

Die **Novellen**, oder wie man sie sonst nannte und im Auszuge noch nennt, die **Authentiken**, sind eine sehr zufällig entstandene unvollständige Sammlung von 168 Verordnungen, die nur größtentheils von Justinian erlassen wurden, und statt deren Griechischen Originalen nur eine alte schlechte Uebersetzung gebraucht wird. Es ist ausgemacht, daß sie nicht alle zu den Quellen des heutigen Rechts gehören, aber es ist sonderbar genug, daß fast nirgends bemerkt ist, bey welchen dieß der Fall sey, und welche man im Gegentheile bey der Bekanntwerdung des Römischen Rechts im heutigen Europa entweder nicht kannte oder nicht der Mühe werth hielt, kurz nicht glossirte. Die gewöhnlich angegebene

bene Zahl der 98 glossirten Novellen ist offenbar falsch *). Die Eintheilung in Collationen nach Materien und in Titel wird nicht mehr gebraucht.

Den Griechischen Text hat Haloander 1531 und Scrimger 1558 herausgegeben. Die neuste Uebersetzung mit Anmerkungen ist von Hombergk 1717.

*) Cramer im Civ. Mag. B. III. S. 26 u. ff.

§. 52.

Unter den vielen, zum Theil ganz unnützen, Anhängen zum Corpus Juris gehört nur das Lombardische LehenRecht, (Libri feudorum II.) mit zu den Quellen des heutigen PrivatRechts. Wenn man die Nachrichten des untergeschobenen Calendarium archigymnasii Bononiensis verwirft, so bleibt nichts übrig, als daß diese Sammlung im 12ten Jahrhundert und in der Gegend von Mayland gemacht worden ist. Die späthern Zusätze (capitula extraordinaria) gelten nichts.

§. 53.

Das Corpus iuris Canonici ist als Quelle des Kirchenrechts bey diesem abzuhandeln. Hier kommt es nur in so ferne in Betracht, als

als es oft einen Beweis und oft eine Veranlassung des Gerichtsgebrauchs auch im Privatrechte enthält. Eine feste Regel, ob und worin es dem Römischen Rechte vorgehe, läßt sich aber gerade deswegen im Allgemeinen nicht geben.

§. 54.

Von den in Deutschland einheimischen Quellen des Privatrechts sind gar wenige allgemein, nur etwa die NotariatsOrdnung von 1512, die PolizeyOrdnung von 1577 und der jüngste ReichsAbschied von 1654. Die particulairen gehören nur in so ferne in eine Encyclopädie, als es darauf ankommt, den Rang unter ihnen zu bestimmen. Ein Gesetz oder eine Gewohnheit über den Stand einer Person gilt alsdann, wenn jemand seinen Wohnort da hat; über eine Sache alsdann, wenn sie da gelegen ist, d. h. aber bey beweglichen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnort da hat; über ein Rechtsgeschäfft der Form nach, wenn es da vorgenommen wird, und dem Inhalte nach, wenn sich die Sache da befindet *); endlich über das gerichtliche Verfahren, wenn der Proceß da geführt wird.

*) S. aber §. 82.

B. Sy-

B. System.

§. 55.

Die Lehren des Privatrechts werden am häufigsten nach einer Ordnung zusammengestellt, die schon über anderthalb Jahrtausende alt ist, und die man nur von späthern Mißverständnissen zu reinigen braucht, um sie so natürlich zu finden, als irgend eine andere:

I. PersonenRecht (ius personarum) die Lehre von den Verschiedenheiten der Menschen und ihren Verhältnissen unter einander, ohne Rücksicht auf Sachen.

II. SachenRecht (ius rerum) die Lehre von den Verschiedenheiten der Sachen und den Verhältnissen der Menschen zu ihnen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte andere Person.

III. Recht der Forderungen (Ius [obligationum et] actionum) die Lehre von den Verhältnissen einer Person zu einer andern in Beziehung auf Sachen *).

*) Es gibt also eine Lehre von den Rechtsverhältnissen zu einer bestimmten Person *a*) ohne Rücksicht *b*) mit Rücksicht auf Sachen.

Warum

Warum gibt es nun nur eine Lehre von den Rechtsverhältnissen zu einer jeden andern Person mit Rücksicht auf Sachen und nicht auch ohne? Es gibt ja doch auch Rechte auf die eigene persönliche Existenz, Freyheit u. s. w.? Aber diese haben keine besondre Theorie im Privatrechte, sie sind das, was übrig bleibt, wenn die Einschränkungen, durch alle andere Rechtsverhältnisse, abgezogen sind. Von ihrer Entstehung und ihrem Ende läßt sich nichts sagen, nur von ihrer Sanction durch Strafen, und diese gehört in das öffentliche Recht. S. oben §. 4. *

§. 56.

Bey dieser Eintheilung muß man im PersonenRechte nicht das öffentliche Recht, nicht den Einfluß auf Mein und Dein (das angewandte PersonenRecht *), und nicht jede Verschiedenheit, die an sich nicht juristisch ist, sondern nur auf die Rechte Einfluß hat, mitnehmen.

Beym Sachenrechte muß man den Einfluß des PersonenRechts nicht vergessen, aber das Mein und Dein nicht auch in Ansehung der Forderungen abhandeln.

Endlich beym Rechte der Forderungen muß man nicht in den Theil des öffentlichen Rechts ausschweifen, der die bürgerliche JustizVerfassung betrifft, obgleich diese bey der

Verfolgung von Forderungen gewöhnlich eintritt.

*) Civ. Mag. II. S. 89. u. ff.

I. PersonenRecht.

§. 57.

Es gehören hierher zwey Verschiedenheiten der Menschen, nach der persönlichen Freyheit und der Civität, beydes nicht so erheblich, wie sonst, dann aber die drey FamilienVerhältnisse, Ehe, älterliche Gewalt, und Vormundschaft.

§. 57. b.

Die Einschränkung der persönlichen Freyheit durch Sklaverey, nach welcher ein Mensch von dem andern als Sache behandelt wird, kommt in Deutschland nur in so ferne vor, als sie in andern Welttheilen eingeführt ist, und durch den Aufenthalt bey uns, der Strenge nach, nicht wegfällt.

§. 58.

Hingegen die Leibeigenschaft ist in Deutschland sehr gewöhnlich, nur aber auch so

so verschieden (z. B. die Slavische von der Sächsischen (in Westphalen), und diese von der Rheinländischen) daß sich kaum ein allgemeines Merkmahl davon angeben läßt, als daß sie eine durch die Geburt sich fortpflanzende Verbindlichkeit sey. Aber wozu? Blos zu Abgaben, und zwar zu jährlichen oder zum Besthaupte, oder auch zu Diensten u. s. w.?

Sie entsteht durch die Geburt, wobey die Kinder der ärgern Hand folgen, durch eine freywillige Ergebung bey Annahme eines Guts, oder bey der Ehe, auch wohl durch das Wildfangsrecht. — Sie erlöscht besonders durch Freylassung.

§. 59.

Die Civität hat in den neuern Staaten für das PrivatRecht weit weniger auf sich, als bey den Alten *). Am ehesten kommt noch das BürgerRecht in einer einzelen, auch wohl nur mittelbaren, MunicipalGemeinde vor, welches aber eigentlich ins PolizeyRecht gehört. Aus dem öffentlichen Rechte kann auch die Civität öffentlicher Anstalten, der juristischen Personen, des Staats selbst (als fiscus) und der von ihm privilegirten (octroyirten) Corporationen hierher gerechnet werden, weil diese juristischen Personen im SachenRechte und im Rechte der Forderungen so sehr wichtig sind.

 *) Ein

*) Ein NichtDeutscher kann in Deutschland alle Rechte eben so haben, wie ein Deutscher, und man fragt nicht einmahl, ob er zu einer alliirten Nation gehöre. Die neuern Völker erkennen mehr **Rechte des Menschen**, als die alten, welche dagegen mehr **Rechte des Bürgers** erkennen.

§. 60.

Die **Ehe** ist bey uns unter allen christlichen Partheyen auch eine kirchliche Angelegenheit. Sie ist eine Verbindung unter zwey Personen verschiedenen Geschlechts, worin die Befriedigung des GeschlechtsTriebs zwar erlaubt ist, aber doch so wenig als die Fortpflanzung selbst, oder als eine gegenseitige Unterstützung, zum Wesen gehört.

§. 61.

Die Möglichkeit der Ehe fällt bey einer einzelen Person weg, wenn sie zu jung, oder sonst zum Beyschlafe unfähig ist, schon in der Ehe lebt, oder die Pflicht der Ehelosigkeit nach ReligionsGrundsätzen auf sich hat.

Sie fällt weg bey zwey Personen unter einander wegen Blutsfreundschaft, Affinität, Verschiedenheit der Religion bey Juden und Christen, und anderer Ursachen.

§. 62.

Die Blutsfreundschaft in gerader Linie hindert die Ehe immer; aber in der Seitenlinie nur, wenn sie nahe ist. Dieß wird zunächst darnach beurtheilt, wie entfernt diejenige Person vom gemeinschaftlichen Stammvater sey, die es am meisten ist. Bey Catholiken ist die Ehe verboten, sobald diese entfernteste Person nicht über vier Grade (durch nicht mehr als vier Zeugungen) absteht. Bey Protestanten ist es nach den Ländern verschieden, im Preußischen ist die Ehe erlaubt, die in ChurSachsen verboten wäre. — Dieselben Regeln werden auch auf die Affinität angewendet.

§. 63.

Je mehr Ehen verboten sind, desto häufiger wird Dispensation ertheilt. Als Grenze von diesen hat man das Mosaische Recht angesehen, welches weder ganz auf unsre Sitten paßt, noch auch in sich selbst ganz unbestritten ist *).

*) Michaelis über die Ehegesetze Mosis

§. 64.

Zur Wirklichkeit einer Ehe gehört Einwilligung beyder Theile, auch wohl noch anderer Personen, und eine Feyerlichkeit, wel-

che bey Catholiken, Protestanten und Juden verschieden ist, und vor welcher bey beyden erstern die Proclamation vorhergeht. Nach particulairem Rechte kommt es auch auf den Anfang der Consummation an.

§. 65.

Ein bloßes Verlöbniß ist keine Ehe, und nach particulairem Rechte kann nicht anders daraus geklagt werden, als wenn eine bestimmte Form dabey beobachtet ist. Die Trennung mit beyderseitiger Einwilligung sollte gar keine Schwierigkeit haben, und selbst zur einseitigen Aufkündigung kann es viele Gründe geben.

§. 66.

Hingegen die Trennung der giltigen schon völlig vorhandenen Ehe selbst, so daß nicht bloß das gemeinschaftliche Leben (zu Tisch und Bett) wegfiele, sondern sogar eine neue Ehe Statt fände (quoad vinculum), ist bey Catholiken ganz unmöglich, bey Protestanten und Juden aber doch sehr erschwehrt, wobey jedoch die particulairen Rechte sehr von einander abweichen.

§. 67.

Das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern ist erstens das allgemeine lebenslang-

längliche, welches auch bey der Mutter, und in Ansehung des Vaters, selbst auch bey den unehelichen Kindern und ohne Rücksicht auf Legitimation durch Ehe oder eine Gnade des Landesherrn, eintritt, und sich mit auf die entferntern Personen in der geraden Linie, ja sogar auf die zweyten Ehegatten der Ascendenten (die Stiefältern) mehr oder weniger (besonders bey der Einkindschaft) erstreckt, und dessen Wirkung in dem Rechte zur Erziehung, den ReligionsUnterricht mit eingeschlossen, und der Ehrerbietung gegen Ascendenten besteht, wenn auch von dem Einflusse auf Mein und Dein jetzt noch nicht die Rede seyn soll.

§. 68.

Dann aber ist, nach dem gemeinen Rechte, noch ein ganz besonderes Verhältniß nur zwischen einer Mannsperson und andern Menschen möglich, welches die väterliche Gewalt heißt, seine Wirkung besonders im Mein und Dein äußert, und durch die Geburt nach einer Ehe (des paterfamilias selbst, oder seines filiusfamilias) mit der Mutter, durch Legitimation, aber fast nie durch Annahme an KindesStatt entspringt, und bey Lebzeiten der Personen wieder aufgehoben werden kann, durch ausdrückliche Emancipation

und (eigentlich nur nach particulairem Rechte) durch abgesonderte Oeconomie.

§. 69.

Vormundschaft ist ein Verhältniß, wodurch für diejenigen gesorgt wird, welche nicht selbst für sich sorgen können, und welchen auch nicht durch eines der vorhergehenden Verhältnisse geholfen ist. Es gehört zwar noch mit in das Privatrecht, doch tritt dabey erstaunend viel von Rechten oder Pflichten des Staats, als des Obervormundes, ein.

§. 70.

Unter einer Vormundschaft stehen Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige, erklärte Verschwender, nach particulairem Rechte Frauenzimmer, Verschollene, Ungebohrne, und gewissermaßen die juristischen Personen, unter welche man auch die Masse eines Concurses, nähmlich die Gläubiger, in so ferne sie noch nicht aus einander gesetzt sind, rechnen kann.

§. 71.

Die Ernennung einer fähigen und nicht befreyten Person zum Vormunde kann durch ein Testament, oder durch eine Verwandtschaft, oder auch durch freye Wahl der Obrigkeit geschehen. Das Ende der Vormundschaft er=

eräugnet sich, wenn sie unnöthig wird, oder auch sonst wie das Ende eines andern Amtes.

II. SachenRecht.

§. 72.

Wenn die Verhältnisse des Sachenrechts auf der einen Seite mehr reines Privatrecht scheinen können, als die bisher abgehandelten, so ist doch auch zu bedenken theils, daß in Deutschland sogar die Regierung über einen Staat als eine Sache angesehen und dabey die Theorie von Eigenthum und der Succession angewendet wird, theils daß dem Staate selbst oder einzelen StaatsAnstalten diese Verhältnisse zukommen können. Eine juristische Person kann Eigenthum erwerben, aber die Verhältnisse des PersonenRechts sind eigentlich nur für physische Personen.

§. 73.

Die Sachen, zu welchen ein Verhältniß möglich ist, welches alle Mitglieder des Staats achten sollen, sind sehr mannichfaltig. Ihre natürliche Verschiedenheit ist die zwischen körperlichen und unkörperlichen (Rechtsverhält-

hältnissen, auf der einen Seite Rechten, Gerechtigkeiten, auf der andern Pflichten, Lasten), — zwischen unbeweglichen (Theilen des Raums auf der Oberfläche der Erde, und was mit diesem verbunden ist) und beweglichen. Die wichtigsten Wirkungen dieses letztern Unterschiedes beruhen aber auf dem particulairen Rechte. Von den beweglichen Sachen zeichnen sich nach gemeinem Rechte nur die res fungibiles (deren Gebrauch nicht ohne Eigenthum seyn kann, weil sie nicht gebraucht werden können, ohne sie zu zerstöhren oder auszugeben) aus, nach particulairem Rechte aber auch die Gerade, das Heergewedde u. s. w.

§. 74.

Juristische Verschiedenheiten der Sachen entstehen dadurch, daß bey einigen besondre Rechte des Staats (Regalien) schon ihrer Art nach eintreten, bey andern Rechte einer religieusen Gemeinheit (res sacrae und res ecclesiasticae) oder irgend einer andern Corporation, einer Stadt, einer Gilde u. dgl. Auch sind die Rittergüter und Bauergüter dadurch juristisch ausgezeichnet, weil dabey besondre Rücksichten auf die Bedürfnisse des Staats vorkommen.

§. 75.

Die Rechte auf Sachen, dinglichen Rechte, iura in rem, iura obiectiue realia, sind nach dem Römischen Rechte das Eigenthum, die Servituten und das HypothekenRecht. Dabey sind nur wenige Modificationen, z. B. des Eigenthums durch Emphyteuse, dos und FideiCommisse, — der Servituten durch das Subject (seruitus personalis und seruitus praedii) und das zum Leiden oder zum Nichtthun verpflichtete Object, — des HypothekenRechts durch pignus oder hypotheca in s. stricto, möglich.

§. 76.

Hingegen desto mehr Modificationen dieser Rechte kommen bey uns vor. Das Eigenthum an Grundstücken ist sehr oft unter mehrere getheilt, wovon der Eine der wahre Eigenthümer (dominus directus), der Andere der analoge Eigenthümer (dominus vtilis) genannt wird, ein Fall der bey allen Lehen und bey vielen Arten der Bauergüter eintritt, und wobey die Trennung oft nicht einmahl durch Vereinigung beyder Arten gehoben werden darf.

§. 77.

Auch ist das Eigenthum sehr oft durch Rechte anderer, die nicht Eigenthümer heißen, limi-

limitirt, es ist etwa unveräußerlich, wenigstens dem Retracte unterworfen, oder untheilbar, oder unvereinbar mit einem andern Rechte.

§. 78.

Die Servituten werden dadurch sehr mannichfaltig, daß man eine Menge Einschränkungen der natürlichen Freyheit, die sich auf eine positive Handlung des Verpflichteten beziehen, auch nach der Theorie der Dienstbarkeiten beurtheilt. Dieß ist der Fall bey den **Zwangs- und Bannrechten** und bey verschiedenen Abgaben (Zinsen, Zehnden u. s. w.) die man seruitutes in dando vel faciendo nennt.

§. 79.

Als eine besondre Modification des PfandRechts läßt es sich ansehen, wenn eine Forderung auf einem Gute so haftet, daß etwa gar kein anderer Schuldner existirt, als der jedesmahlige Besitzer desselben, oder daß nur gewisse Arten von Besitzern diese Verbindung der Forderung mit dem Gute anzuerkennen brauchen, wie bey den **Lehnsschulden**.

§. 80.

Die ErwerbungsArten von RealRechten sind so mannichfaltig, und es können so leicht

durch

durch particulaires Recht noch mehrere vorhanden seyn oder noch gemacht werden, daß keine Aufzählung sie alle erschöpfen kann, wenn man nicht auch hier noch eine große Rubrik für varias caussarum figuras übrig läßt *). Eine natürliche Eintheilung ist es, erst die Verlassenschaften, und dann von dem Uebrigen noch alles, was sich auf das PersonenRecht bezieht, abzusondern.

*) Darunter gehört eine jede ErwerbungsArt kraft eines Satzes des öffentlichen Rechts, z. B. Confiscationen.

§. 81.

I. Ohne Verlassenschaft und ohne PersonenRechtsVerhältnisse wird erworben

1. durch **Occupation** einer herrenlosen Sache, welche aber oft nur kraft eines besondern Rechts geschehen darf, und den Thierfang sowohl als das Finden unter sich begreift,

2. durch **Beute**, besonders die Caperey im Seekriege,

3. durch **Accession**, wenn aus einer Sache eine andere neben ihr entsteht, oder die Sache des Einen von dem Andern verarbeitet oder mit der Sache des Andern verbunden wird,

4. durch **Tradition**, welche aber bey Grundstücken sehr oft Feyerlichkeiten, d. h.

Anstal-

Anstalten zur Publicität, z. B. gerichtliche Auflassung, Eintragung in das Hypothekenbuch, erfordert,

5. durch Verjährung, mittelst fortgesetzten Besitzes, theils die ordentliche und außerordentliche des Römischen Rechts, theils die unvordenkliche, theils die des particulairen Rechts.

§. 82.

II. Ohne Verlassenschaft, aber vermöge des PersonenRechts, entstehen RealRechte

1. durch Leibeigenschaft,

2. durch Ehe, theils nach dem Römischen Rechte, wenn eine dos besonders constituirt worden ist, oder bey einer zweyten Ehe Einschränkungen vorkommen, theils nach particulairem Rechte durch Gütergemeinschaft, — sie betreffe das Beygebrachte selbst, oder nur das Errungene, sie sey gleich oder ungleich, sie fange mit der Ehe oder erst späther an, und höre durch Entsagung oder nur durch den Tod, oder nicht einmahl durch diesen auf, — durch Morgengabe, und die so sehr verschiedenen Arten des Witthums,

3. durch väterliche Gewalt im peculium, auch wohl durch älterliche Gewalt überhaupt,

4. durch Vormundschaft.

§. 83.

III. **Verlassenschaften** beziehen sich immer auf einen Todesfall, der aber auch präsumirt und anticipirt werden kann; jenes ist der Fall bey **Verschollenen** *), dieses bey den **VermögensUebergaben** gegen eine Leibzucht. — Aeußerst wichtig ist der dem Römischen Rechte wenig bekannte und daher auch jetzt oft, wenigstens in der Theorie, zuweilen aber selbst auch in der Praxis, vernachlässigte Unterschied zwischen einer successio vniuersalis, wo eine oder mehrere Personen in den ganzen Inbegriff von Rechten, aber, der Regel nach, auch von Schulden eines Verstorbenen, selbst wenn sie jene übersteigen, eintreten, die Rechte mögen her seyn und bestehen, woher und worin sie wollen, — und der successio singularis, dem Eintreten in einzele Rechte, und in die Schulden, welche zu diesen gerade gehören, wobey also nicht wohl Verlust möglich ist.

*) Das Römische Recht kennt diese Lehre gar nicht, sonst würde es wohl, nach der Analogie des *fr.* 68. *D.* 35, 2., eine viel feinere Theorie aufstellen, als die vom septuagenarius absens ist.

§. 84.

Bey der successio vniuersalis, der Erbfolge, liegt das Römische Recht zum Grunde,

und

und es kommt alles darauf an, ob aus einem Testamente oder ab intestato succedirt werde. Die IntestatErbfolge beruht auf Blutsfreundschaft und Ehe. Das Geschlecht des Erblassers, des Erben oder der ZwischenPersonen kommt gar nicht in Betracht, aber so bald eine Abstammung von einer Mannsperson in Betracht kommen soll, so muß sie, als solche, auf einer Ehe beruhen.

§. 85.

Die Blutsfreunde zerfallen in vier Classen, so daß immer eine die andre ausschließt:

1. Descendenten des Erblassers, mit beständigem Eintreten der Entferntern in die Stelle der Nähern, von dem er da ist,

2. Ascendenten, (aber nach der Nähe des Grades) vollbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades. Letztere treten in die Stelle dessen, von dem sie herkommen, wenn sie mit Ascendenten oder Geschwistern concurriren, sonst nicht, d. h. sonst succediren sie ohne Unterschied, ob ihrer viele oder wenige von demselben Bruder erzeugt sind,

3. Halbbürtige Geschwister und deren Kinder, eben so,

4. Andere Seitenverwandte, ohne alles Eintreten, nach der bloßen Nähe des Grades,

des, wobey so gezählt wird, daß eine Verwandtschaft mit der andern leicht zu vergleichen ist, und nicht wie bey der Ehe (§. 62.).

Modificationen durch particulaires Recht sind der Schooßfall, und das Zurücktreten der halben Geburt um einen Grad.

§. 86.

Ehegatten beerben sich, entweder wegen der Dürftigkeit des Ueberlebenden, oder in Ermanglung aller andern Erben. Nach particulairem Rechte ist aber oft eine viel stärkere portio statutaria.

§. 87.

Ein Testament, als Hauptregel der Erbfolge, hat äußere Erfordernisse, nach der Verschiedenheit der Art, und innere, nähmlich es muß wenigstens Ein successor vniuersalis darin ernannt, und es muß auf Descendenten und Ascendenten Rücksicht genommen seyn, so daß sie den Pflichttheil nicht ohne bestimmte Ursachen verlieren. Die Substitutionen sind Bestimmungen über die Erbfolge auf allen Fall, die nicht zum Wesen des Testaments gehören.

§. 88.

Die successio singularis des Römischen Rechts beruht auf Testamenten oder Codicillen,

len, worin etwas legirt oder zum FideiCommisse gemacht ist. Daß es nur eine Einschränkung der succeßio vniuersalis sey, ergibt sich auch aus dem Rechte des Erben, den vierten Theil seiner Erbportion frey zu haben.

§. 89.

Im Deutschen Rechte kommt eine succeßio singularis, theils wegen der besondern Natur gewisser Güter vor, theils wegen eigener Verträge. Jene sind hauptsächlich unbewegliche und zwar

1. Stammgüter, wobey die Succeßion auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht, womit Vorzug des Mannsstamms und LinealOrdnung (die Regeln, wie sie sonst nur bey Descendenten gelten) wohl zusammen hängen,

2. Lehen, der Regel nach mit Ausschließung des Mannsstammes. Die gesammte Hand wird in einigen Ländern allein als Grund der Lehnsfolge zugelassen, sobald keine Descendenten des letzten Besitzers da sind,

3. Bauergüter, wobey sehr oft Untheilbarkeit, auch so daß der Anerbe nur bestimmte Abfindungen geben darf, und Rechte des Gutsherrn oder der Aeltern, bey Ernennung desselben, eintreten.

§. 90.

Auch bey beweglichen Sachen kann eine successio singularis, ihrer Natur nach, Statt finden, z. B. bey der Gerade. Weniger gehört hierher die MobiliarVerlassenschaft überhaupt, weil auf dieser auch alle, nicht zu einer successio singularis gehörenden, Schulden haften.

§. 91.

Durch Verträge (pacta successoria) kann an irgend etwas eine successio singularis gegründet werden, es mag einem der Contrahenten, oder einem Dritten gehören, in so ferne einer von jenen ein SuccessionsRecht daran hat.

§. 92.

Beyde Arten von Succession werden auch dadurch mit einander vermischt, daß über die eine in der Form disponirt wird, wie eigentlich nur über die andre disponirt werden sollte, durch Verträge über die successio vniuersalis und durch Testamente über die singularis *).

*) Lehrb. des NaturRechts §. 178 und 179.

III. Recht der Forderungen.

§. 93.

Eine Forderung (obligatio) ist ein Verhältniß zwischen zwey bestimmten Personen in Beziehung auf Sachen. Der Eine (creditor) hat das Recht von dem Andern (debitor) zu fordern, daß er etwas geben oder thun oder leisten und dadurch frey werden soll. Weil andere dazu nicht verbunden sind, so ist es ein persönliches Recht, ius in personam, ius ad rem (*dandam vel faciendam vel praestandam*, also auch ad factum).

§. 94.

I. Die EntstehungsArten einer Forderung lassen sich unter drey Rubriken bringen: 1. Verträge, 2. Vergehungen und 3. vermischte Fälle.

Die **Verträge** sind äußerst mannichfaltig, sie lassen sich aber bey dem Vortrage des gemeinen Rechts nicht nach ihrer Form classificiren, denn die Römische Form ist nicht mehr practisch, und die, worauf es in der Praxis ankommt, ist nur particulaires Recht, z. B. ob ein Vertrag gerichtlich, schriftlich, vor Zeu-

Zeugen, vor Notarien, vor Mäklern, mit einem Handgelde, einem Handschlage, einem Weinkaufe u. s. w. geschlossen werden müsse. Eben so ist die Bestimmung der persönlichen Fähigkeit durch CreditEdicte nur particulair. Es bleibt also nur die Classification nach dem Inhalte übrig, und diese hat man auf gar mancherley Art versucht.

§. 95.

Am natürlichsten ist es zu unterscheiden*)

1. Verträge, wobey immer beyde Theile etwas versprechen, es sey nun daß der eine nur gerade eben das wieder haben soll, was er verspricht oder gibt: Mutuum, Commodatum, Depositum, und Pignus, mit den darauf sich beziehenden vorhergehenden Verabredungen, — oder daß jeder ein Aequivalent für das, was er verspricht, erhalten soll: Kauf, Tausch, Geldwechseln, Miethe, Pacht, Uebernahme im Accord, verzinsliches Darlehen (mit den PolizeyEinschränkungen) Rentenkauf, Verträge, wodurch ein Theil des Eigenthums gegen gewisse Prästationen überlassen wird: LehensContract, MeierContract, wobey außer den Diensten und Abgaben auch die Pflicht zur Erneurung der Belehnung, des Meierbriefs u. s. w. vorkommt, gewissermaßen auch Theilung, Vergleich.

2. wohlthätige Verträge: Schenkung, (Anwartschaft) unentgeltliche Uebernahme eines Auftrags, unentgeltliches Leihen,

3. riskirte Verträge (negotia aleae plena), wobey entweder die Gefahr erst gemacht wird (Spiele, Wetten, Lotterien und Lotto's), oder jemand eine Gefahr übernimmt, welche sonst einen andern träfe (See- und FeuerAssecuranzen, Bürgschaft, Pfand), oder der Tod eines Menschen der Anfangs- oder Endtermin einer Forderung, oder beydes zugleich, seyn soll (Sterbethaler, Leibrenten, WittwenCassen).

*) Diese Tafel der Verträge verdanke ich Kant'en, ob ich sie gleich auch für besser halte, als die, welche er selbst aufgestellt hat, und nicht nur für besser, als die, welche ich sonst befolgt habe (Lehrb des N. Rechts §. 195). Mich dünkt, das ist die rechte Art, einen so außerordentlichen Denker zu benutzen, wenn man versucht, mit Beybehaltung seiner metaphysischen Grundlage, die Fehler zu vermeiden, welche er, als NichtJurist, im Detail beynahe machen mußte. Bey jedem Vertrage enthält das Versprechen des einen Theils entweder Realität oder Negation oder Limitation, d. h. der Vertrag ist **belästigend** oder **wohlthätig** oder **zusichernd**. Was versprochen wird, ist im Allgemeinen gleichgültig, es sey ein dare, ein facere, oder ein praestare. Ein Römischer contractus realis nominatus ist, in so ferne, als nur von der Zurückgabe des Empfangenen

die Rede seyn soll, eigentlich kaum ein Vertrag zu nennen, denn dazu würde man verbunden seyn, wenn auch jedes Versprechen willkührlich zurückgenommen werden dürfte. Nimmt man aber ein pactum (bey den Römern eine stipulatio) z. B. de commodando, so ist dieß in der That ein wohlthätiges Geschäfft, denn es ist ziemlich einerley, ob ich jemand einen Thaler schenken soll, oder aber den Gebrauch einer Sache unentgeltlich einräumen, für welchen er sonst einen Thaler bezahlt hätte. -- Man verzeihe mir die Länge dieser Anmerkung, die freylich eher an der angeführten Stelle des Naturrechts stehen sollte.

§. 96.

In Beziehung auf Hauptverträge gibt es auch noch accessorische, welche sich aber immer auf eine der drey obigen Gattungen reduciren lassen. Sie werden theils unter denselben Personen, theils mit andern eingegangen, wohin Intercession (auch durch Consens in Schulden §. 79.) Verlag, Societät, Ernennung zum Factor, Spedition u. s. w. gehören. Vorzüglich wichtig ist die WechselVerbindlichkeit, die nach gemeinem Rechte ein schnelles Verfahren, und nach particulairem Rechte auch persönlichen Arrest bewirkt, bey dem eigenen Wechsel gegen den Schuldner selbst, bey einem trassirten Wechsel gegen den, der ihn acceptirt, der ihn ausstellt, oder der ihn indossirt.

§. 97.

Aus Vergehungen entsteht nach gemeinem Rechte nur eine Forderung auf einfachen SchadensErsatz. Doch behaupten viele, daß die Römischen PrivatPönalklagen noch jetzt angewendet werden sollten.

§. 98.

Die vermischten Fälle (variae caussarum figurae), woraus noch Forderungen entstehen können, sind äußerst mannichfaltig, und wenn man auch für einige darunter den gemeinschaftlichen Ausdruck, daß die Forderung dabey gleichsam aus einem Vertrage (quasi ex contractu), für andere, daß sie gleichsam aus einer Vergehung (quasi ex delicto) entstehe, brauchen will, so bleiben doch noch ihrer weit mehrere übrig, wo sie unmittelbar aus einem Rechtssatze, d. h. aus einer Begebenheit, die nichts von allem diesem ist, fließt, z. B. Abgaben, Alimente u. s. w. So kann man jede Verletzung eines Verhältnisses des PersonenRechts oder des SachenRechts, als eine Quelle einer Forderung ansehen.

§. 99.

Das Ende einer Forderung ist eine wesentliche Rücksicht, ohne welche sie gar keinen Werth hätte. Es eräugnet sich durch

Solu-

Solution und ihre Abarten (Compensation, gerichtliche Deposition, Zusammentreffen zweyer Geschenke) durch zufälligen Untergang des Individuums, durch Nachlaß, durch Umschaffung (nouatio) u. s. w.

§. 100.

Die **Verfolgung** von Forderungen ist eine um so wichtigere Lehre, weil eigentlich jedes andere Rechtsverhältniß, so bald es von irgend jemand geleugnet und verlezt wird, sich wie eine Forderung des Berechtigten gegen ihn ansehen läßt (§. 98.).

§. 101.

Es gibt **außergerichtliche** Mittel, das, was man zu fordern hat, zu erlangen, und zwar theils das einseitige, die Selbsthülfe, welche aber darauf eingeschränkt ist, eine Veränderung zu verhüten, (Nothwehr, Retention, Pfandung), theils die Transaction und das Compromiß auf einen Schiedsrichter, wobey es darauf ankommt, ob der Gegner es zufrieden ist.

§. 102.

Das **gerichtliche** Mittel (der **Proceß**) soll immer helfen. Die Theorie davon betrifft die **Personen**, die **Zeitbestimmungen**, die

einzelen Handlungen, und die besondern Arten des Verfahrens.

§. 103.

I. Die Personen sind der Richter, von welchem für das Privatrecht aber nur die Lehre vom Gerichtsstande gehört, der entweder überhaupt durch den Wohnort des Beklagten, oder insbesondre durch den Ort, wo die Sache gelegen oder die Forderung zu erfüllen ist, bestimmt wird. Der Partheyen sind wenigstens zwey, oft aber auch wegen einer Intervention noch mehrere. Ihre Beystände sind Advocaten und Procuratoren.

§. 104.

II. Zeitbestimmungen bey der gerichtlichen Verfolgung der Rechte sind theils, für den Anfang derselben, die, daß er vor dem Ablaufe der Verjährung durch Nichtgebrauch (ExtinctivVerjährung), und vor der Präclusion auf eine Provocation hin, geschehen müsse, theils für jede Handlung im Processe, die Ferien und die Fristen, in deren Versäumung der Ungehorsam (contumacia) besteht.

§. 105.

III. Die einzelen Auftritte im Processe sind die Klage und Bitte um Citation, — die verzögerlichen Einreden, um die Antwort zu erspahren (exceptiones dilatoriae) die Antwort selbst (litis contestatio) und die gegen das Recht des Klägers gerichteten zerstörlichen Einreden (exceptiones peremtoriae) — Replik, Duplik u. s. w. — Beweis durch Zeugen, Urkunden, Augenschein und Eyd, — Urtheil, — Rechtsmittel dagegen — und Execution.

§. 106.

IV. Von besondern Arten des Verfahrens können außer den ordentlichen Klagen aus dem PersonenRechte (actiones praeiudiciales de statu), aus dem SachenRechte (actiones reales oder in rem) und dem Rechte der Forderungen (actiones personales oder in personam) noch die verschiedenen summarischen Processe, besonders bey Streitigkeiten über den Besitz, — über Theilungen unter Miterben und Miteigenthümern, — und über Vertheilung eines verschuldeten Vermögens unter die Gläubiger (der Concurs) erwähnt werden.

C. Me-

C. Methode.

§. 107.

Bey keinem Theile der Jurisprudenz ist es so sehr der Mühe werth, über die Methode im Reinen zu seyn, als bey dem Privatrechte, denn darüber werden aus sehr natürlichen Gründen (§. 22.) die meisten Collegien gehört, und da hat man am meisten Wahl unter ganz verschiedenen Methoden, wovon wenigstens sonst jede die andere für sehr fehlerhaft erklärte, bis nachgerade oft derselbe Docent abwechselnd bald die eine bald die andere befolgt, wo alsdann nur noch die Frage übrig bleibt, ob eine einzige, sich immer gleiche Methode nicht besser und kürzer ist, als zwey. — Es versteht sich freylich von selbst, daß es auf die Methode allein nicht ankommt, und daß die Methode vielleicht nicht einmahl die Hauptsache ist, ob sie gleich beym academischen Unterrichte jedermann für sehr wichtig erkennen muß. Ein vorzüglich gelehrter und scharfsinniger Docent kann sich an eine schlechte Methode gewöhnt haben, und ein seichter kann Verbesserungen vorschlagen, oder wenigstens die von Andern vorgeschlagenen Verbesserungen annehmen. Dieß ist aber auch alles, was

was man zuzugestehen braucht, und es ist eine sehr unbillige Forderung der Gegner, wenn sie die schlechtere Methode für ein Zeichen des bessern Docenten erkannt wissen wollen, oder wenn sie es dem Vertheidiger der bessern Methode übel nehmen, daß dieser seine eigene vorzieht, denn wie inconsequent müßte man seyn, nicht die Methode zu seiner eigenen zu machen, die man vorzieht? Seine Meynung und seine Gründe öffentlich und ohne alle persönliche Rücksichten vorlegen darf jeder, und selbst die Gegner sollten es ihm Dank wissen, denn um so weniger wie der in Versuchung gerathen, heimlich und gegen bestimmte Personen zu sprechen.

§. 108.

I. Die Dogmatik des Privatrechts lernt man selten in einem einzigen Collegium, und zwar, wie man sagt, weil es zu weitläuftig seyn würde, und weil man leicht die verschiedenen Quellen vermischen könnte. Diese Gründe sind an sich sehr schwach, und es ist zu wünschen, daß solche Vorlesungen in Gang kommen möchten. Bis dahin muß man sich mit Vorträgen über einzele Theile begnügen, und diese sind mehr nach den Quellen bestimmt (§. 21.), als nach den Lehren.

§. 109.

Die Dogmatik des Römischen Rechts, welches allerdings als das ausgebildetste und als die Grundlage des ganzen Privatrechts die Hauptsache seyn muß, hörte man sonst nur über **Compendien nach der Ordnung der Institutionen und nach der Ordnung der Pandecten.**

§. 110.

Diese so genannten **Institutionen** werden gewöhnlich nach **Heineccius**, und zwar entweder nach dem **ächten**, oder nach dem **Höpfnerischen** oder **Waldeckischen** gelesen, und man hört sie als AnfangsCollegium, wohl gar schon auf Schulen. Es ist aber sonderbar, daß man nicht einig ist, ob dabey das heutige Recht oder die Antiquitäten am ausführlichsten abgehandelt werden sollen. Von den Anhängern der ersten Meynung wird die Ordnung, welche im Ganzen die obige ist, (§. 55. u. ff.) durch Einmischung des angewandten PersonenRechts und durch Weglassung der letzten Titel, verändert; es bleibt aber doch noch sehr viel Antiquarisches übrig, besonders weil dieses vornen steht, und also meist am weitläuftigsten vorgetragen wird; dagegen fehlen sehr wichtige Lehren des heutigen Römischen Rechts, die dos, das Pfandrecht, die

die Collation bey der Erbschaft, Zinsen, aedilitium edictum, Eviction, TrödelContract, und fast die ganze Lehre von Verfolgung der Rechte (§. 100. u. ff.) weil bey dieser in dem Texte der Institutionen darauf Rücksicht genommen war, daß der Anfang der Pandecten mit zu den Institutionen gehöre. — Die Stelle des Collegiums kann Höpfner's Commentar in so ferne vertreten, daß das Buch ein sehr sorgfältig ausgearbeitetes, bey jeder Ausgabe von neuem verbessertes, Heft ist.

§. 111.

Das Collegium über die sehr mit Unrecht so genannten legalen Pandecten *), d. h. über J. H. Böhmer's oder Hellfeld's Compendium ist nun recht eigentlich zum Vortrage des heutigen Privatrechts bestimmt. Allein die Ordnung ist dazu ganz untauglich, wenn gleich nicht alles das an sich Unordnung heißen darf, wozu wir den Schlüssel nicht mehr haben. Bedenkt man nun vollends, wie vieles, gar nicht zum Römischen Rechte gehörige, hineingezogen wird, zumahl in den ersten Büchern, worüber die meisten Commentare vorhanden sind und bey welchen der Schluß des halben Jahres noch entfernt scheint, so ist es freylich sehr erklärbar, warum man mit diesem Chaos gar nicht fertig wird, weder der Leh-

Lehrer, der immer neue Stunden sucht **), noch der Studierende, der immer das Bedürfniß fühlt, das Collegium noch einmahl zu hören ***), noch auch der Schriftsteller, der einen Commentar zum Nachlesen anfängt.

*) Justinian wollte nicht, daß man die Pandecten vom ersten Buche bis zum letzten vortragen sollte. **Civ. Mag.** B. II. S. 272.

) Es soll Universitäten geben, wo zuletzt die Pandecten sechs Stunden des Tages gelesen werden. Herr HR. **Lichtenberg sagt, da fresse der Tod aus ihnen.

***) Darf ich erwähnen, daß ich selbst diese Pandecten dreymahl gehört habe, und sie gerne noch zum vierten mahle gehört hätte?

§. 112.

Diese beyden Collegien sind, den LectionsCatalogen nach zu urtheilen, offenbar im Abnehmen, da auf manchen Universitäten schon seit mehrern Jahren kein neuer Docent sie ankündigt, und im Gegentheile mancher von den ältern sich, wenigstens neben dem alten Cursus, auch zu einem **methodischen Vortrage des heutigen Römischen Rechts** entschließt. Es ist natürlich in der Hauptsache einerley, ob man zu diesem 6 oder 8 Stunden die Woche nimmt, es System *) nennt oder ob man ihm den Nahmen **Pandecten**

zum

zum Andenken läßt, etwa mit dem Zusatze: systematische, geläuterte, cursorische, u. s. w., und welche Ordnung man dabey befolgt, wenn es nur eine überlegte Ordnung ist **). Das beste Buch zum Nachlesen ***) ist besonders wegen der wörtlich eingerückten Beweisstellen folgendes: Les loix civiles dans leur ordre naturel (von J. DOMAT) drey Bände in Octav, oder auch mit Zusätzen in Fol.

*) Ein System im strengen philosophischen Sinne kann ein positives Recht nie seyn.

) In den **Institutionen des heutigen Römischen Rechts habe ich fünf Abschnitte gemacht: 1. **RealRecht** (in so weit es die folgenden Lehren nicht voraussetzt), 2. **persönliche Forderungen**, 3. **FamilienVerhältnisse**, nach ihrem Einflusse auf RealRechte und Forderungen, 4. **Verlassenschaften** und 5. **Proceß**. Diese Ordnung, welche in der Hauptsache die der Pandecten selbst ist (Civ. Mag. B. I. S. 335) befolge ich noch jetzt, nur schicke ich einige allgemeine Lehren, von Personen, Handlungen und Sachen voraus. — Würde der zweyte Abschnitt zum vierten gemacht, so wäre die obige Ordnung der Institutionen wieder da, so weit dieß bey bloßen Bruchstücken eines Rechts seyn kann, denn im heutigen Römischen Rechte kommt nicht das ganze heutige und nicht das ganze Römische Recht vor, sondern nur der Theil des heutigen, der Römisch ist, und der Theil des Römischen, der noch gilt. Was mich noch immer am meisten abgehalten hat, diese Veränderung vorzunehmen, wodurch als-

dann in alle meine Collegien dieselbe Ordnung käme, ist hauptsächlich die Betrachtung, daß die Lehre von den Verlassenschaften doch wohl die allerschwehrste ist, also lieber gegen das Ende verspahrt wird. – Für die Leser meines Magazins bemerke ich, daß ich das Collegium über das heutige Römische Recht, welches dort Institutionen heißt, jetzt Pandecten nenne, seitdem ich über das **classische Pandecten Recht** kein besonderes Collegium mehr lese, und dagegen **exegetische Vorlesungen über den Text der Institutionen** selbst halte.

***) Wozu auch der so genannte kleine **Struv**, **Berger**, **Hofacker's** principia (so weit sie von ihm selbst herrühren) und andere dienen können.

§. 112. b.

Der Nutzen von Vorlesungen über das noch jetzt geltende Römische Recht bedarf gewiß keiner Erörterung, denn diese Collegien sind die Einzigen, welche jeder für unentbärlich hält, wer auch alles Studium des öffentlichen Rechts, und alle philosophische und historische Jurisprudenz im Herzen verachtet, als etwas, was man nur in futuram obliuionem lerne. Institutionen und Pandecten sind das BrotCollegium für jeden Advocaten und jeden Amtmann. Auch darin ist man einig, man soll dieses Studium anfangen, sobald man auf die Universität komme, wenigstens früher, als alle anderen dogmatischen Vorträge. — Aber

da

da nun seit mehreren Jahren der Eine dieß, der Andere jenes Institutionen und Pandecten nennt, so ist es eine sehr schwehre Aufgabe, zu bestimmen, welche von diesen Vorträgen und in welcher Ordnung man sie hören soll. Nicht einmahl darüber ist man ganz einig, ob die s. g. legalen Pandecten früher oder späther zu rangiren sind, als die systematischen, selbst wenn man voraus setzt, daß man beyde Arten verbinden könne. Weil aber doch sonst überall die kurze Uebersicht vorangeht und das Detail in seiner ganzen Umständlichkeit darauf folgt, so rathe ich ohne Bedenken, das Collegium nach einer überlegten Ordnung in 6 oder 8 Stunden die Woche, wie es hier von drey Professoren gelesen wird, für den Anfang, und dann erst das Collegium nach einer anerkannt fehlerhaften Ordnung in 12 oder 18 Stunden, wie man ebenfalls unter drey Professoren die Wahl hat, für das späthere Studium zu bestimmen.

§. 113.

Das ursprünglich Deutsche Privat-Recht wird theils in den Vorlesungen über das angeblich allgemeine (ius germanicum priuatum), theils über das besondre vorgetragen. Ersteres ist aber weder durch die Mehrheit der Stimmen unter den particulai-

ren Rechten, noch durch eine so genannte Analogie zu einem gemeinen, d. h. der Regel nach, durch ganz Deutschland geltenden Rechte zu machen, sondern es ist nur als Einleitung in das Studium der particulairen Rechte zu gebrauchen *). Sowohl in dem ausführlichen Lehrbuche von Herrn Hofr. **Runde**, als in dem viel kürzern von Herrn Justizrath **Hufeland**, ist sehr viel öffentliches Recht mitgenommen **), und dagegen eine Hauptlehre des Privatrechts, die von den Lehen, übergangen.

*) **Hufeland** Beyträge.

**) Sondert man dieses ab, so scheint das Deutsche PrivatRecht so gut, wie irgend ein anderes, nach der obigen Römischen Ordnung vorgetragen werden zu können (§. 55.).

§. 114.

Das particulaire Deutsche Privatrecht geht entweder auf bestimmte Gebiete und Länder, begreiflich gerade auf die, welche für einen großen Theil der Studierenden ein Interesse haben (z. B. hier das **Braunschweig-Lüneburgische**), oder es geht auf einzele Lehren, die man genauer kennen lernen will, als es in dem größern Collegium geschehen kann, z. B. das **See- und HandelsRecht**, das **WechselRecht**, das **LehenRecht** u. a.

§. 115.

Daß das LehenRecht so lange Zeit als ein eigenes ganzes Collegium noch neben dem germanicum empfohlen und in diesem letztern ganz übergangen wird, hatte blos darin seinen Grund, weil man diesen Theil des nichtrömischen und nichtcanonischen Rechts, über den Anhang zum Corpus Juris (§. 52.) lehrte, noch ehe man an die andern dachte. Seitdem man aber das Deutsche StaatsRecht und das Deutsche PrivatRecht besonders las, hätte man das LehenRecht eingehen lassen und diese Art des getheilten Eigenthums im germanicum mitnehmen sollen, wie die Engländer, die Franzosen und andere thun, und wie wir es ja auch mit dem MeierRechte, dem WechselRechte u. a. halten *). Wer daran nicht genug hätte, dem bliebe noch der weitläuftige Unterricht übrig. — Ein AnfangsCollegium ist das germanicum gewöhnlich nicht, und es macht wenig aus, ob es vor oder nach dem Deutschen StaatsRechte gehört wird.

*) Ich bemerke auf besondre Veranlassung, daß ich die Verbindung des ehemahligen Germanicum (des LehenRechts) mit dem späther hin Mode gewordenen, schon längst vorgeschlagen habe, ehe noch die mindeste Wahrscheinlichkeit da war, daß ein Freund von mir sie und zwar ganz nach meiner Idee ausführen würde. Ich berufe mich auf die erste Ausgabe der Rechtsgeschich-

schichte (1790 oder vielmehr schon 1789) S. 255. auf die hiesigen Anz. v. Gel. Sachen 1790 S. 1398., und auf die erste Ausgabe der Encyclopädie (1792) §. 334. Die Einwendung, daß man nicht Zeit zu so vielem Stoffe habe, wird durch die Erfahrung widerlegt, und dieß läßt sich wohl erklären, weil alles öffentliche Recht in die Vorlesungen darüber kommen muß (s. unten). — Daß das LehenRecht nicht mit dem germanicum vorgetragen werden könne, weil jenes ein gemeines Recht sey und dieses nicht, beweist umgekehrt, daß man in Deutschland das gemeine Recht und die allgemeine Lehre vom particulairen nicht trennen darf, weil sonst die am meisten verwandten Materien zerrissen würden. Die Landeshoheit ist in Deutschland gemeines Recht, die Landstände nicht, wer wird nun aber darum sich ein Gewissen machen, beydes in demselben Collegium abzuhandeln? — Endlich muß ich gestehen, daß, so sehr ich ein Freund vom Separiren bin, ich es doch nie zum Grundsatze beym academischen Studium machen würde, alles, was einmahl im Besitze ist, für zwey Collegien zu passiren, getrennt zu lassen.

§. 115.

II. Die **Philosophie des Privatrechts** sollte ein Hauptgegenstand des Naturrechts seyn, aber weder das Moralisiren über die Rechtmäßigkeit der Revolutionen und Kriege, — noch das Demonstriren des heutigen Römischen Rechts aus lauter Definitionen, — noch die Censur des positiven Rechts nach falsch

falsch verstandenen Principien a priori, bey welchen, da sie blos formal sind, die Anwendung erschlichen wird, so daß man bald alles für nothwendig hält, was in unsern Staaten so ist, bald alles für unmöglich, wobey man irgend eine Inconsequenz bemerkt, wornach denn am Ende die meisten Rechtssätze gar kein positives Recht mehr seyn sollen, verdient diesen Nahmen, sondern nur der Beweis der Möglichkeit des positiven PrivatRechts und die Vergleichung dieser Möglichkeiten unter einander, um daraus die beste, oder die Umstände, unter welchen jede die beste seyn kann, zu erkennen.

§. 116.

Ein solches Naturrecht muß von den Erfahrungssätzen ausgehen, die bey jedem positiven Rechte wesentlich sind. Diese juristische **Anthropologie** betrachtet den Menschen als **Thier**, (ius naturale, quod natura omnia animalia docuit) — als **vernünftiges Wesen** (ius gentium, quod naturalis ratio apud omnes populos, qui legibus et moribus reguntur, constituit) — und als **Bürger eines einzelen Staates** (ius ciuile, ius proprium certae ciuitatis) und dann erst kann das ganze Privatrecht nach seinen schon so oft da gewesenen drey Theilen, PersonenRecht,

SachenRecht und Recht der Forderungen, apologetisch und technisch (pragmatisch) durchgegangen werden *).

*) **Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts,** als der **zweyte Band des civilistischen Cursus** (1798 oder vielmehr 1797). -- Auch hier ist es der Mühe werth, zu documentiren, daß nicht die Anpreisung dieses Collegiums aus dem Collegium entstanden ist, sondern daß ich diese Art des Unterrichts um deswillen angefangen habe, weil ich sie für höchst nützlich hielt, und daß ich dieses schon zu der Zeit erklärte, als ich noch nicht daran denken konnte, das Naturrecht hier zu lesen. Erste Ausgabe der Rechtsgesch. S. 250. und 257. und erste Ausgabe der Encyclopädie §. 368. "Mit dem philoso„phischen NR. wird hier zugleich die Politik „vorgetragen, und es scheint, daß beydes, in „Verhältniß zu andern Disciplinen, in einem „halben Jahre wohl Raum habe. Ein Theil der „Politik, die Philosophie der Gesetzgebung, die „Vergleichung verschiedener Rechtssysteme mit „einander, ist, besonders was das PrivatRecht „anbetrifft, noch beynahe gar nicht bearbeitet." Ist es nicht höchst natürlich, daß, da man einmahl das Naturrecht von der Moral unterscheidet (was bekanntlich unsre Väter nicht gethan haben und unsre Nachbaren noch nicht thun) um es der Jurisprudenz ähnlicher zu machen, man nicht mehr blos auf den einen Character, auf die Erzwingbarkeit, sondern auch auf den andern, auf die Beweisbarkeit vor einem Richter sieht, also in der Philosophie der Rechtslehre sich auf das einschränkt, was positives

Recht seyn kann, von diesem aber auch alles philosophische mit einander betrachtet, d. h. erstens die Möglichkeit nach der practischen Vernunft, und zweytens die Zweckmäßigkeit nach der Urtheilskraft, — Moral über positive Rechtssätze und Politik. Wollte übrigens auch hier wieder jemand die beliebte Separation empfehlen, so frage ich nur: Ist es wahrscheinlich oder ist es auch nur im Ganzen zu wünschen, daß die künftigen Juristen je ein blos metaphysisches Naturrecht und dann noch eine Politik des Privatrechts in zwey verschiedenen Collegien hören werden? Und wenn dieß nicht ist, thut man nicht besser, das bischen Metaphysik mit zu nehmen, als es zu einem eigenen Collegium auszuspinnen, wie Herr Prof. Schmid dazu einen **Grundriß des NR.** geliefert hat?

§. 117.

Es ist nicht nöthig, dieses Naturrecht gerade im ersten halben Jahre zu hören, doch kann man es sehr wohl auch so vortragen, daß es selbst dem Anfänger überall verständlich ist, wenigstens auf jeden Fall verständlicher und wegen der vielen historischen Beyspiele interessanter, als bloße Metaphysik. Mit der Rechtsgeschichte steht es in der innigsten Verbindung, und man wird es freylich besser verstehen, wenn man diese schon studiert hat. Dasselbe gilt aber auch von der Rechtsgeschichte, daß sie durch das Naturrecht deutlicher wird, wie man überhaupt um

so leichter lernt, je mehr man schon weiß. Es kann füglich dem Zufalle überlassen bleiben, welches Collegium man zuerst hört.

§. 118.

III. Die Geschichte des ganzen Privatrechts trug man sonst in demselben Collegium vor, weil man die äußere Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte zusammen nahm. Diese Verbindung, womit man sich selbst in Göttingen bis nach Selchow's Zeiten begnügte, wird aber jetzt ziemlich allgemein für unschicklich gehalten *), besonders seitdem man auch die innere Rechtsgeschichte mehr bearbeitet. Man muß also auch hier das Römische und das Deutsche Recht trennen.

*) Dafür erklärte sie schon Pütter in der Encycl. §. 123. s. auch Civ. Mag. B. I. S. 42.

§. 119.

Daß bey dem Römischen Rechte das, was im InstitutionenCollegium von Geschichte vorkommt, nicht zureiche, wenn man es auch als die Hauptsache ansehen wolle (§. 110.) fühlte man sehr bald, und obgleich Justinian es für seine unwissenden Zeitgenossen hinreichend glaubte, so gehört doch nur eine oberflächliche Kenntniß des alten Rechts dazu, um sich zu überzeugen, daß heut zu Tage gar vieles

les gesagt werden muß, wovon in den Institutionen keine Sylbe steht *), wenn man in den Geist des alten Rechts eindringen will. Es entstanden zwey ErgänzungsCollegien die (äußere) Geschichte des Römischen Rechts und die Rechtsalterthümer.

*) Civ. Mag. B. II. S. 274.

§. 120.

Die bloße äußere Geschichte des Römischen Rechts nach Heineccius, oder selbst nach Bach, enthielt aber so viel nicht juristisches und so viel micrologisches *), daß man sich nicht wundern darf, wenn das Collegium darüber nur in den gedruckten, nicht aber in den handschriftlichen und mündlichen Collegienplanen, allgemein vorkam.

*) Dahin gehören bey Heineccius die Stammtafeln von Juristen, während von Ulpian's Fragmenten nichts gesagt ist, bey Bach die politische Geschichte und der Catalog von Volksschlüssen, während Ulpian's Fragmente auch höchst nachlässig behandelt sind, und die Constitutionen der Kaiser, die wir im Codex haben, fast gar nicht erwähnt werden.

§. 121.

Noch seltener hörte man die Rechtsalterthümer, worüber Heineccius ein Lehrbuch, nach der Ordnung der Institutionen

und

und einem starken Anhange aus Sigonius und Schulting compilirt hatte, welchem Selchow eine bessere Ordnung gab, ohne ihm sonst noch etwas geben zu können *). Zuweilen war wohl gar in den blos humanistischen Antiquitäten noch manches juristische besser und besonders philosophischer zu lernen.

*) (Bach's) Unparth. Crit. B. . S.

§. 122.

Bald, nachdem Reitemeier die Bahn gebrochen, und die innere Geschichte auch beym PrivatRechte, Periodenweise mit der äußern verbunden hatte, ward dieß ins besondre auch in Ansehung des Römischen Rechts von andern ausgeführt. Die Epochen in derjenigen Rechtsgeschichte, die zum civilistischen Cursus gehört *), sind folgende: die 12 Tafeln, Cicero, Alexander Sever, und Justinian, s. oben §. 33. u. ff. Von jeder Periode wird die Geschichte der Quellen, die Geschichte des Studiums, und das System zu Ende derselben erzählt. Letzteres ist in Ansehung der dritten Periode in dem Lehrbuche des classischen Pandecten-Rechts **), in Ansehung der vierten von Hofacker ***), ausführlicher vorgetragen worden. Unvollständig sind alle bisherigen Rechtsgeschichten gerade in einem der allerwich-

wichtigsten Punkte, in der Zusammenstellung der Kaiserlichen Constitutionen seit Constantin, wovon doch so viele einen ganz andern Werth für die Jurisprudenz haben, als so mancher alte Volksschluß. Und fehlerhaft sind sie bisher alle darin gewesen, daß sie alle neuern Entdeckungen mehr oder weniger vernachlässigt haben, so z. B. selbst Ulpian (zuerst edirt 1549) noch mehr aber die Urkunden von Volksschlüssen, welche im 18ten Jahrhundert ausgegraben worden sind †).

*) Die erste Ausgabe ist von 1790, die zweyte wird jetzt gedruckt.

**) Der erste Band erschien 1790, das Buch wird aber nach dem angefangenen Plane, da es zugleich Chrestomathie zu exegetischen Vorlesungen seyn sollte, nicht vollendet werden.

***) Elementa iuris Romani 1784.

†) Civ. Mag. B. II. und B. III.

§. 123.

Daß eine solche Rechtsgeschichte ein unentbärliches Collegium sey, hat freylich viel für sich (§. 16.); Es gibt aber Examinatoren, bey denen man doch sehr gut besteht, ohne ein Wort von allem diesem gelernt zu haben. Im Vertrauen wird zuweilen gesagt, wer nicht gerade Professor werden wolle, dem sey die Rechtsgeschichte ganz entbärlich, und

in noch engerem Vertrauen ließe sich vielleicht hinzusetzen, man habe Exempel, daß man Professor geworden sey, ohne die Rechtsgeschichte zu kennen.

§. 124.

Ob man das Collegium früh, oder erst nach dem über das heutige Recht, hören soll, darüber sind die Meynungen getheilt. Daß das ältere Recht früher da war, beweist freylich noch nicht, daß man damit anfangen müsse, und ich habe dieses Collegium Jahre lang allen denjenigen abgerathen, welche noch gar nichts vom Römischen Rechte gehört hatten. Nun bin ich anderer Meynung, ich glaube nicht nur, daß man es völlig eben so gut im ersten halben Jahre hören kann, als die Heineccius'schen Institutionen, sondern ich glaube, daß es oft sehr wohl gethan ist, mit dieser Rechtsgeschichte anzufangen, weil man beym Anfange des academischen Studiums oft noch am meisten Sinn für das Gelehrte hat *), — weil man in späthern halben Jahren das Collegium oft gar nicht hört, und — weil die, welchen mit diesen Vorlesungen nicht gedient ist, rathen, sie späth zu besuchen. Ueber das Verhältniß zum Naturrechte s. oben §. 117.

*) Ein Grund, auf welchen mich mein Recensent in der Allg. Litt. Zeitung zuerst aufmerksam gemacht hat.

§. 125.

§. 125.

Ueber die neuere Litteratur des Römischen Rechts nach ihren drey Theilen: Gelehrte, Bücher und Art der Bearbeitung, könnten auch nützliche Vorlesungen gehalten, oder wenigstens bessere Bücher geschrieben werden. Ein Theil derselben, die Bibliographie, ist in der Kürze vorzüglich gut von Hrn. Ass Haubold *) abgehandelt worden.

*) In der ersten Zugabe zu Praecognita iuris Romani priuati nouissimi (1796).

§. 126.

Exegetische Vorlesungen kommen beynahe in der ganzen Jurisprudenz nur noch über das Römische Recht vor, und zwar theils über den Text der Institutionen *), mit Rücksicht auf Ulpian und auf Theophilus, theils über eine Chrestomathie, welche für das classische PandectenRecht (§. 122.) nicht so dringend nöthig ist, als für das heutige Römische Recht **) (§. 112.).

*) Schmauß sagt, "ein Anfänger thue wohl, „den Text der Institutionen etliche mahl durch„zuhören". Civ. Mag. B. II. S. 383. In den Institutionen sind Stellen aus den Pandecten enthalten, und doch auch Proben genug vom Style des Codex.

**) Hierher gehört der Legum delectus von Domat, und Stryk's juristische SpielCarten.

§. 127.

§. 127.

Die Geschichte des Deutschen Privatrechts wird nicht besonders gelehrt *), aber die nützlichste Art, die Reichsgeschichte vorzutragen, ist wohl die, hauptsächlich auf die Geschichte des Deutschen Privat- und öffentlichen Rechts zu sehen, und ebenfalls am Ende jeder Periode das System zusammen zu stellen.

*) Der ausführlichste Schriftsteller darüber ist BIENER de origine et progressu legum iuriumque Germanic.

§. 127.

Die Geschichte des Deutschen Privatrechts wird nicht besonders gelehrt *), aber die nützlichste Art, die Reichsgeschichte vorzutragen, ist wohl die, hauptsächlich auf die Geschichte des Deutschen Privat- und öffentlichen Rechts zu sehen, und ebenfalls am Ende jeder Periode das System zusammen zu stellen.

*) Der ausführlichste Schriftsteller darüber ist BIENER de origine et progressu legum iuriumque Germanic.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav, 1764-1844

Lehrbuch eines civilistischen Cursus

Bd.: 1

Berlin 1799

Jur.is. 94-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740270-9
VD18 80292534-001